

Nachtrag

zur dritten Auflage des Werkes:

Preußen,

seine Verfassung, seine Verwaltung, sein
Verhältniß zu Deutschland.

Von

Bülow-Cummerow.

☞ Dieser Nachtrag wird den Besitzern der beiden ersten
Auflagen gratis nachgeliefert.

Berlin, 1842.

Verlag von Veit und Comp.

HT 010822215

Vertrag

zwischen dem Herrn ...

Artikel

Der Herr ...

... in ...

Artikel

Der Herr ...

... in ...

Artikel

Der Herr ...

... in ...

Vorrede

zur dritten Auflage.

Die überaus gütige Aufnahme, deren sich die Schrift „Preußen und seine Verfassung 2c.“ beim Publikum erfreut hat, veranlaßt schon nach wenigen Monaten diese dritte Auflage derselben; unsere Dankbarkeit dafür glauben wir nicht besser ausdrücken zu können, als durch neue Mittheilungen, welche die Aufmerksamkeit der Leser vielleicht in Anspruch nehmen werden, da sie weitere Aufschlüsse über den Staatshaushalt und über wesentliche Fortschritte geben, welche in neuester Zeit erfolgt sind.

Indem wir uns zuerst entschlossen, das Wort zu nehmen, glaubten wir durch die Kenntniß der Verhältnisse, die sich bei uns seit dem Jahre 1808 ausgebildet haben, und durch die unabhängige Stellung, in der wir uns befinden, dazu mehr als vielleicht mancher andere berufen zu sein. Zugleich rechneten wir dabei auf die Nachsicht des Publikums, welches billig genug sein würde, einzusehen, daß bei dem bisherigen Mangel an umfassenden amtlichen Mittheilungen, es dem Privatmanne unmöglich ist, in den einzelnen Angaben so correct zu sein, als es nur die amtlichen Mittheilungen vermögen; wenn wir aber über die Einzelheiten mit Stillschweigen hinweggegangen wären, so mußten Lücken entstehen, welche eine klare Erkenntniß des Ganzen gehindert hätten.

Die Gegenreden, welche wir von mehreren Seiten in dieser Beziehung erfahren haben, und durch welche manche Berichtigungen möglich geworden sind, beweisen, daß wir uns nicht verrechnet haben, selbst wenn Rechnungsirrhümer vorgefallen sein sollten.

Die von uns mitgetheilten wichtigen und bedeutungsvollen Angaben über die wirklichen finanziellen Verhältnisse des Landes beruhen auf Wahrheit, sind bis jetzt nicht ernstlich angegriffen, und können es auch nicht, und der Zweck, den wir hatten, die Verwaltung zu einer offenen Sprache zu bewegen, wird erreicht werden, — wir zweifeln nicht daran, und glauben schon jetzt den Anfang davon zu sehen.

Die ersten Angriffe gegen die Schrift „Preußen 1c.“ sind von Beamten ausgegangen, welche, empört über die Dreißigkeit, mit der einzelne Handlungen der Verwaltung einer Kritik unterzogen worden waren, ihrem Zorn Luft zu machen suchten. Besonders zeichnet sich der Aufsatz in der Staatszeitung No. 73. aus. Wir haben ihn in den öffentlichen Blättern mit der Haltung beantwortet, die die Achtung vor dem Publikum von dem Schriftsteller fordern kann, wir haben die Beschuldigungen zum Theil zurückgewiesen, und auf einige in dieser Vorrede zu antworten versprochen, da wir es nicht passend hielten, Gegenstände der Art in den Zeitungen zu erörtern. Wir werden unser Versprechen halten.

Dem Herrn L. K. und seinen Collegen danken wir bei diesem Angriff gegen uns für den faktischen Beweis, daß der Beamten-Hochmuth, gegen welchen wir uns erhoben, — wenigstens noch in einzelnen Exemplaren fortlebt. Wir danken ihnen für ein Zeichen, daß ihre bekannten liberalen Ansichten nicht weiter gehen, als wo sie anfangen sie selbst unangenehm zu berühren.

Der in dem Abschnitt über die Finanzen durch den Verkauf von Domainen behauptete Verlust ist von mehreren Seiten her bestritten worden. Zuvörderst bemerken wir, daß die Frage, ob der Domainen-Verkauf im Allgemeinen wünschenswerth sei oder nicht, von uns übergangen worden ist, weil sie an jener Stelle nicht an ihrem Plage war.

Unsere Aufgabe bestand einzig und allein darin, zu zeigen, daß das Staatsvermögen durch einen zu wohlfeilen Verkauf der Domainen großen Verlust erlitten habe, und daß es Tadel

verdiene, wenn mehr Domainen verkauft worden sind, als es der Wille des Königs war, endlich, daß, wenn eine Controlle der Stände bestanden hätte, diese Verschleuderung mindestens sich auf das durch gebieterische Umstände gebotene Maas beschränkt haben würde.

Den Leser bitten wir, sich an diese Grenze bei Beurtheilung des Gegenstandes zu halten und uns nicht mehr und nicht weniger unterzuschieben, als was innerhalb derselben liegt. Da wir aber einen hohen Werth auf das Vertrauen des Publikums setzen und es die Wirkung dieses Werkes verbürgt, wenn wir dem Lande beweisen, daß wir in allen wichtigen Punkten den wahren Zustand angegeben haben, so scheint es nöthig, hier noch Einiges hinzuzufügen *), und zugleich den vorgefaßten Ansichten zu widersprechen, welche man über die geringe Benutzung der Domainen und ihre Unwichtigkeit gefaßt hat. Wir werden auch hier die Zahlen sprechen lassen, und zwar ganz verbürgte, vorher haben wir aber noch zwei Worte dem Verfasser der Schrift „Zahlen strappiren“ zu antworten, der uns den Besen in der Hand angegriffen hat.

In dieser Schrift wird behauptet: der Wohlstand des Landes und der Flor des Ackerbaues sei die Folge des Domainen-Verkaufs, auch verstünden Eigenthümer die Güter höher zu benutzen als der Staat, und wirthschafteten besser als die Pächter. Daß viele Einzelne in Wohlstand dadurch gekommen sind, Domainen zu einem niedern Preise angekauft zu haben, wird gern zugegeben, daß sie die Grundstücke besser benutzen als der Fiscus, wollen wir anerkennen, nur die Schlußfolge nicht, daß die Verschleuderung gut gewesen sei. Ein Gleichniß wird dies schlagend widerlegen.

Im Staatschatz liegen jetzt, angenommen, 30 Millionen. Wenn diese unter eine Anzahl Individuen vertheilt würden, so würde sich die Zahl der Wohlhabenden dadurch vermehren,

*) Schon in der Note zur Seite 154 des Buches haben wir uns gegen solche Verdrehungen verwahrt, und es ist nicht redlich uns Dinge anzubilden, welche rein erfunden sind.

und es unterliegt keinem Zweifel, daß in ihren Händen die Gelder viel besser benutzt werden könnten, als es die Schatzverwaltung vermag. — Wir fragen — soll nun der Schatz vertheilt werden? Eben so unbegründet ist die Behauptung: Domainenpächter wären schlechtere Wirthe als die Eigenthümer. Wir finden unter ihnen mindestens verhältnißmäßig eben so viele vortreffliche Landwirthe, als unter den Gutsbesitzern, und es gab eine Zeit, wo viele ausgezeichnete Domainenpächter den Gutsbesitzern weit voraus waren und uns als Muster gedient haben. Die landwirthschaftliche Literatur nennt uns ihre Namen.

Ueber keine Partie der Staatsverwaltung hat sich ein größeres Vorurtheil ausgebildet, als über die Domainen- und Forst-Verwaltung. Vorgefaßte Meinungen haben in der Regel einen Grund; hier liegt er darin, daß eine Staats-Verwaltung unmöglich den Boden so hoch benutzen kann als der Privatmann, wenn er es versteht und wenn er sich darum bekümmert, welches beides auch oft nicht der Fall ist. Wo aber einmal ein Vorurtheil stattfindet, da geht dies weiter, als recht und billig ist. Den Schriftstellern, die dem Lande Mittheilungen zu machen haben, liegt es vor Allem ob, Vorurtheile, wo sie bestehen, zu einem richtigen Urtheile zurückzuführen, und wir sind überzeugt, daß nichts mehr Tadel verdient, als sich vorgefaßten Meinungen anzuschmiegen, um zu gefallen. Eine solche Publicität wünschen wir uns nicht, sie könnte uns nur die Achtung rauben.

Der Hauptgrund, weshalb so viele Stimmen sich gegen diese Verwaltung erheben, liegt darin, daß sie bisher so wenig gebracht haben soll.

Freilich, im Budget von 1841 ist sie uns mit 4,020,000 Thälern aufgeführt^{*)}, allein dies ist blos eine vermutete Summe, und wir werden daher mit Vorlegung der Ist-Einnahme aus

^{*)} Eine ziemlich gleiche Summe kommt durch die festen Abgaben der Domainen-Bauern ein, es müßte sich daher die Meinung ausbilden, daß die Domainen-Güter und die Forsten nur das Kronfideicommiß decken.

d Forstverwaltung

im Jahre 1841.

	O e östlichen			In den westlichen			S u m m a		
	Provinzen								
	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	
I. Bei de tung sind nügen wirk									
a) bei d	7 10	3	431,617	4 5		5,342,034	14	8	
b) bei d	40 —	10	12,280	19 10		581,020	20	8	
	57 11	1	443,897	24 3		5,923,055	5	4	
II. Bei d sind an wirklich e									
a) bei d	3 4	8	936,603	28 3		5,178,097	2	11	
b) bei d	73 3	11	42,782	11 9		236,955	15	8	
	66 8	7	979,386	10 —		5,415,052	18	7	
Die Gef									
	23 19	8	1,423,284	4 3		11,338,107	23	11	

Uebersicht der Brutto-Einnahme der Domainen- und Forstverwaltung

B e z e i c h n u n g.	im Jahre 1840									und	im Jahre 1841.								
	In den östlichen In den westlichen Provinzen						S u m m a			In den östlichen In den westlichen Provinzen						S u m m a			
	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	
I. Bei der Domainen-Verwaltung sind an kurrenten Revenüen wirklich eingekommen,																			
a) bei den Specialkassen	4,873,643	14	7	446,187	19	3	5,319,831	3	10	4,910,417	10	3	431,617	4	5	5,342,034	14	8	
b) bei den Regier.-Hauptkassen	535,852	10	8	7,371	15	11	543,223	26	7	568,740	—	10	12,280	19	10	581,020	20	8	
in Summa	5,409,495	25	3	453,559	5	2	5,863,055	—	5	5,479,157	11	1	443,897	24	3	5,923,055	5	4	
II. Bei der Forst-Verwaltung sind an kurrenten Revenüen wirklich eingegangen,																			
a) bei den Specialkassen	4,077,487	17	11	897,987	20	11	4,975,475	8	10	4,241,493	4	8	936,603	28	3	5,178,097	2	11	
b) bei den Regier.-Hauptkassen	165,610	12	8	38,190	29	3	203,801	11	11	194,173	3	11	42,782	11	9	236,955	15	8	
in Summa	4,243,098	—	7	936,178	20	2	5,179,276	20	9	4,435,666	8	7	979,386	10	—	5,415,052	18	7	
Die Gesamt-Einnahme von I. und II. ist																			
	9,652,593	25	10	1,389,737	25	4	11,042,331	21	2	9,914,823	19	8	1,423,284	4	3	11,338,107	23	11	

Rechnung der Einnahmen

in	
100000	I. Bei der Domainen-Rechnung aus dem Verkauf der Königl. Domainen
200000	II. Bei der Hof-Verwaltung aus dem Verkauf der Königl. Hof-Verwaltung
300000	III. Bei der Hof-Verwaltung aus dem Verkauf der Königl. Hof-Verwaltung
400000	IV. Bei der Hof-Verwaltung aus dem Verkauf der Königl. Hof-Verwaltung
500000	V. Bei der Hof-Verwaltung aus dem Verkauf der Königl. Hof-Verwaltung

den Jahren 1840 und 1841 dem Publikum entgentreten, wodurch sich die Sachlage wesentlich verändert. Im Jahre 1841, auf welches es uns zunächst ankommt, ist laut angeschlossener Tabelle die Ist-Einnahme . . . 11,338,109 Thlr. gewesen; von diesen gehen zuvörderst ab die Cultur- und Aufsichtskosten der Forsten, desgleichen die Baukosten bei den Domainen; da über Eindrüttheil aus festen Abgaben besteht, so kann sich dieser Theil der Kosten wohl nur auf 10 Procent von der ganzen Einnahme belaufen, mithin auf 1,133,810 =

10,204,299 Thlr.

allein auch diese Summe enthält noch nicht die reine Einnahme, von ihr sind noch abzuziehen der Theil der Kosten, der auf die dritten Abtheilungen in den Regierungen fällt und der nicht gut auszumitteln ist, aber nicht von großem Belang sein kann, eben so die Kosten der General-Verwaltung der Domainen und Forsten, die im Budget von 1841 zu 98,000 Thlr. veranschlagt sind. Wir ziehen diesen Theil der Kosten nicht von der Summe ab, weil es im Budget von 1841 ebenfalls nicht geschehen ist und der Stand dadurch sich gleich bleibt.

Von der Gesamt-Einnahme des Jahres 1841, welche sich nach Abzug von 10 Procent auf . . . 10,204,299 Thlr.

beläuft, geht die Dotation des Kronsfideicommiss ab mit 2,500,000 =

verbleibt 7,704,299 Thlr.

Wenn wir hiervon die Summe . . . 4,020,000 =

abziehen, welche im Budget steht, so ergibt sich ein Ueberschuß der Ist-Einnahme

von 3,684,299 Thlr. *)

Man vergleiche hiermit die Beschuldigungen des Herrn L. K.,

*) Die völlige Genauigkeit dieser Berechnung können wir in so fern nicht verbürgen, da wir für gewisse Ausgaben eine Uberschuss-Summe ausgeworfen haben; so viel ist jedoch ausgemacht, daß, da die Ist-Einnahme von uns richtig mitgetheilt ist, keine sehr große Differenz besteht.

daß es ein Frevel unsererseits sei, an der Genauigkeit des von Seiner Majestät dem Könige vollzogenen Staats-Haushalt-Stats zu zweifeln, wobei wir nicht unberührt lassen wollen, zu bekennen, daß uns derselbe völlig unbekannt sei; wir haben nur das in der Zeitung abgedruckte Budget besprochen, und müssen es sehr tadeln, den Namen des Monarchen hier zu berühren, der nicht in der entferntesten Verbindung zu einer Mittheilung des Budgets steht, welches der Herr L. K. wahrscheinlich allein entworfen hat.

Die Ist-Einnahme der Domänen entspringt nun aus drei Haupt-Titeln,

- a) aus Arenten (der Pachtsummen, welche die Werke 2c. tragen); sie beläuft sich, sind wir gut unterrichtet, auf 1 Million 7 bis 800,000 Thlr. Brutto;
- b) aus festen, auf den bäuerlichen und sonstigen Domänen-Grundstücken haftenden Geld- und Natural-Abgaben;
- c) aus den Revenüen der Forsten.

Es geht nun aus diesen Nachweisungen hervor, einmal, welcher bedeutende Theil der Staatslasten durch diese Verwaltung getragen wird, zum andern, daß in den östlichen Provinzen im Jahre 1841 eingekommen sind . 9,914,823 Thlr.
aus den westlichen nur 1,423,283 =
mithin aus den östlichen mehr 8,491,540 Thlr.

In dem Vorhergehenden ist nun der wirkliche status causae geliefert; wir rechnen es uns als ein Verdienst an und gehen nun zu dem Urtheilspruch über:

Die Domänen und Forsten dürfen nicht verkauft werden.
(Von Rechts wegen.)

Gründe:

- 1) weil die Domänen und Forsten, wenigstens zum großen Theil, Eigenthum der Herrscherfamilie und nicht des Landes sind *) und das Kronfideicommiß bilden.

*) Außer dem Theil, welchen die Familie Hohenzollern bei der Empfangnahme der Mark als Lehn vom Kaiser von ihrem Privat-Vermögen an-

Diese Dotation in ein Geld-Capital zu verwandeln, würde nicht dem Zweck entsprechend sein, es muß seinen Bestand in Grund und Boden behalten; es scheint, beiläufig gesagt, daß es von den übrigen Domainen getrennt werden sollte, denn jetzt hat es die Natur einer stehenden Rente, die in dem Maße geringer wird, als das Geld im Werthe verliert.

Schon jetzt ist das Kronsfideicommiß nicht mehr durch die Lenden gedeckt, die Grundzinsen sind ablöslich und die Forsten dem Raupenfraß unterworfen. Eine weitere Erörterung würde hier zu weit führen.

2) kann es nie gebilligt werden, die Staats-Forsten zu veräußern. Unser Klima, die Haus-, Schiff-, Canal- und Eisenbahn-Bauten, der Bedarf an Nutzholz u. s. w. verdienen Berücksichtigung, Preußen darf in dieser Beziehung nicht vom Auslande abhängig werden. Da in vielen Fällen der Grund und Boden als Acker und Wiesen höher zu benutzen ist, als durch Holz-Cultur, so verschwinden die Privatforsten mit jedem Jahre mehr von unserer Oberfläche; in gleichem Maße steigert sich aber auch das Bedürfniß, die Staats-Forsten zu erhalten, mit jedem Jahre mehrt sich der direkte Nutzen, den sie gewähren;

3) weil die Verwaltungskosten nicht so hoch sind und sein können, wie gewöhnlich angenommen wird, da beinahe 4 Millionen aus stehenden Hebungen einkommen und die Verwaltungskosten der Forsten, welche 5,415,052 Thlr. eingebracht haben, ihrer Natur nach unbedeutend sein müssen *).

kaufte und mit 400,000 Goldgulden bezahlte, sind noch viele andere im Lauf der Zeit vom Heirathsgut ihrer Gemahlinnen angekauft, andere, wie die Herrschaft Schwedt und wie Wildenbruch und Zubehör durch Erbschaft dem Geschlechte heimgefallen.

*) Die Kosten der Verwaltung des Salzes sind auf $3\frac{1}{2}$ Procent normirt, und dabei bleibt noch ein kleiner Ueberschuß.

Diese Gründe mögen den oben gefällten Spruch rechtfertigen.

Die große Zahlen-Verschiedenheit der angeblichen Domainen-Einnahme von 4,020,000 Thlr. gegen die wirkliche von 7,694,299 Thlr. hat nun die Basis verändert, auf welcher wir in der ersten Auflage einen Verlust von 50 Millionen an den verkauften Domainen berechnet hatten. Das ganze Rechnungs-Exempel zerfällt dadurch in sich, leider aber nicht zugleich der Vorwurf, den es enthält.

Wollten wir versuchen, ein ähnliches anzulegen, so würden wir die Domainen-Vorwerke, welche circa 1,700,000 Thlr. jährlich einbringen, heraustrennen und mit den früheren gleichartigen Domainen-Einkünften vergleichen müssen; dazu fehlt es uns aber an zureichenden Nachrichten. Um jedoch unsere Behauptung zu rechtfertigen, welche Verluste das Staatsvermögen dadurch erlitten hat, müssen wir schon zu directen Anführungen übergehen, welche wir uns zu ersparen wünschten und daher jenes Rechen-Exempel aufstellten.

Die Domaine S., Amt — — in Vorpommern, ist verkauft für 19,600 Thlr. Staatspapiere, die damals 32 Procent standen, also zu 6272 Thlr. Diese ist vor mehreren Jahren für 64,500 Thlr. verkauft, und jetzt, wie man sagt, für 90,000 Thlr. Die Domaine M., Amt C. in Vorpommern, ist verkauft für 24,500 Thlr. Staatspapiere, welche damals einen Cours von 32 und 41 Procent hatten, mithin zu circa 13,000 Thlr. Der letzte Verkauf ist 80,000 Thlr. baar. Eine andere Domaine ist jetzt für das dreifache Kaufgeld vom Staat zurück erstanden; nach unserer Ansicht ist für sie nicht zu viel bezahlt. Mindestens eben so nachtheilig sind die Verkäufe in der Neumark und andern Provinzen ausgefallen; wir hatten einen Verlust von 30 Procent angenommen, hier ergiebt er sich von 300 bis 1000 Procent, und vergebens haben wir uns nach günstigen Ergebnissen bei den früheren Verkäufen umgesehen. Man hat von mehreren Seiten her darauf aufmerksam gemacht, daß ein Theil der erhobenen Summen aus der

Ablösung der Renten entsprungen sei, wir geben dies zu, haben es auch bestimmt gesagt, halten ihn aber nicht für bedeutend und hätten wohl erwarten können, daß von den Gegnern die Summen angegeben worden wären, wenn ihre Ansicht Berücksichtigung verdienen sollte.

Herr L. K. versichert, die größeren Vorwerke wären in neuester Zeit stets meißbietend versteigert. Wir könnten eine Ausnahme nennen und eine ganz nahe, bei welcher der Käufer nicht den Kürzeren gezogen hat. Die märkische Pfandbriefs-Institution hat sie in ihren Acten.

Der Hauptangriff, welcher von Seiten eines Mitgliedes des Finanz-Ministeriums gemacht worden ist, trifft:

- 1) die Berechnung, durch welche nachgewiesen werden soll: die indirecten Steuern, die im Budget von 1841 Tit. b sub a auf 22,543,000 Thlr. veranschlagt worden sind, beliefen sich viel höher, und
- 2) die Behauptung, daß die Tit. 12 im Budget von 1841 aufgeführte Summe von 3,000,000 Thlr. nicht zu Neubauten von Chaussees verwendet sein könnten.

In wiefern diese Angaben eine Berichtigung erleiden, wollen wir prüfen und es wird daraus hervorgehen:

- a) daß sich in der Hauptsache nichts ändert, denn es bleibt feststehend: die Staatseinnahmen sind weit höher, als die bisherigen Budgets es aussprechen, es kommt nur auf das Ergebniß an, aus welchem Titel scheint ganz gleichgültig zu sein.
- b) daß die Irrthümer, die in unserer Berechnung liegen, nicht auf leichtfertigen Annahmen beruhten, wie Herr L. K. es ausspricht, sondern daß wir Grund hatten, sie als authentisch zu betrachten, und daß die bloße Autorität unseres Gegners sie noch nicht entkräftet, da wir die Unzuverlässigkeit seiner Angaben schon erwiesen und ferner erweisen werden.

Zu a) Nach den eingezogenen Nachrichten, die Herr L. K. selbst bestätigt, enthalten die bisher bekannt gemachten Budgets

keinesweges die Ist-Staats-Einnahme, sondern nur eine vorläufig für solche angenommene. Als ungefährender Inhalt bei der Entwerfung der sogenannten Etats wird der Durchschnitt des Präsumtiv-Etats der letzten drei Jahre als maassgebend angenommen, und da einzelne Positionen wieder auf den Durchschnitt der vorigen drei Jahre sich beziehen, u. s. w., so erstreckt sich dieser Durchschnitt in einzelnen Theilen auf 9 Jahre. Allein es scheint, als wenn selbst diese keinesweges als Norm beibehalten werden, denn sonst könnte unmöglich bei den Domainen und Forsten ein so großer Ueberschuß entstehen, als vorhin nachgewiesen ist, da die Einnahme aus diesen nur geringe Abänderungen erleiden kann. Die Ist-Einnahme von 1840 ist, um dies zu beweisen, in der Tabelle mit aufgeführt. Bei den indirecten Steuern muß dagegen unter den jetzigen glücklichen Verhältnissen die jährliche Zunahme sehr bedeutend sein, es erklärt sich daher sehr leicht, wie viel höher nach 9 Jahren die einkommenden Summen sein müssen, als der Durchschnitt der vorigen drei Perioden angiebt.

Da es dem Finanzminister nun keinesweges zu verdenken ist, daß sich derselbe die Soll-Einnahme so niedrig stellt, daß er nie eine Unterbilance erfährt, so kann ihn auch kein Vorwurf treffen, wenn diese sehr viel von dem Jahres-Abschluß abweicht; für das Land ist aber eine solche Mittheilung werthlos, und im allgemeinen Interesse haben wir daher gegen eine solche um so mehr unsere Stimme erhoben, da es der Wille des Monarchen war, die Kenntniß des Zustandes der Finanzen sollte der Nation nicht vorenthalten werden.

Zu b). Die Seite 178 und 179 gelieferte Berechnung über die Einnahme aus den indirecten Steuern basirt sich theils auf den Mittheilungen an die Stände, theils auf der Annahme, daß 1 Rthlr pro Kopf aus dem Zollverbande einkomme. Jetzt wird gesagt, die Mittheilungen an die Stände wären nicht genau gewesen. Herr L. R. behauptet, sie enthielten die Brutto-Einnahme; dies scheint unmöglich. Den Ständen wurde die Höhe von mehreren Steuern namhaft gemacht, um ein Gut-

achten über den Erlaß von anderthalb Millionen an den Abgaben darauf zu begründen. Wie vermöchten sie dies, wenn ihnen nicht die wirkliche Einnahme mitgetheilt worden wäre?

Bei der Salzsteuer wurde der Brutto-Ertrag genannt, allein nachgewiesen, wie viel die Erhebungs-Kosten betrug und wie viel als Reinertrag übrig blieb. Warum sollte man ein entgegengefügtes Verfahren bei den anderen Steuern beobachten haben?

Jedenfalls berufen wir uns dreist auf das Urtheil des Publikums, ob es leichtfertig genannt zu werden verdient, wenn wir offiziellen Angaben der Regierung Glauben geschenkt haben?

Wir wenden uns nun zu der Stelle Seite 168 des Werkes, wo wir sagen, es sei bekannt, daß die Einnahme aus dem Zollverbande 1 Rthlr. pro Kopf betrage. Das Wort „bekannt“ reizt den Zorn des Herrn L. K. von Neuem und der Ton seiner Sprache verdient wohl eine kleine Strafe. Diese bestehe darin, daß wir hier einige seiner Worte bei der bezüglichen Stelle anführen; sie lauten mit Bezug auf das Vorhergehende:

„— indessen ist auch das noch nicht hinreichend, um die Schändlichkeit dieser dictatorischen Verwaltung in ihrem vollen Lichte „darzustellen“, und gleich darauf sagt er: „Es ist bekannt, (das sind unsere Worte) alle Zollverband-Staaten haben 1 Rthlr. pro Kopf aus der Vereins-Einnahme,“ und ruft nun aus: „Wahrlich, eine herrliche Redensart, dieses: „„es ist bekannt“““. wo sich der Mann, der dies liest, „noch schämen muß, daß er das Behauptete nicht lange schon „gewußt hat, während es eine sanguinische Hoffnung wäre, „daß etwa unser Herr Verfasser sich schämen sollte, wenn wir „uns erboten, ihm nachzuweisen, daß die Brutto-Einnahme „noch in keinem Jahre auf 25 Sgr. und die Netto-Einnahme „auf 22 Sgr. angewachsen ist.“ Siehe Staatszeitung vom 14. März 1842 Nr. 73.

Das Wort „bekannt“ haben wir gewählt, weil diese Nachrichten auf mündlichen Angaben beruhten. Nicht nur von

dabei theilhaftigen Männern aus Sachsen und Hessen wurde rund ein Thaler pro Kopf angegeben, sondern auch von Männern, die gut unterrichtet zu sein pflegen, ist dies vielfältig ausgesprochen worden, doch die Polemik, welche sich über diesen Gegenstand entsponnen, hat ihr Ziel erreicht. Die Behörden haben sich entschlossen, dem Lande offizielle Mittheilungen über die Höhe der Zolleinnahme zu machen. Sie werden in dem nächsten Stück der Central-Blätter bekannt gemacht. Wir erblicken hierin den ersten Schritt zur offenen Darlegung unserer finanziellen Verhältnisse. Von den Behörden war uns die Zusicherung gegeben, durch directe Mittheilung uns in den Stand zu setzen, diesen Punkt genau zu berichtigen; das ist bis jetzt nicht geschehen, und wir müssen uns daher mit einem unvollkommenen Nachweis begnügen. Herr L. K. hat behauptet, die Reineinnahme aus dem Zollverband betrage nur 22 Sgr., wir wollen dies als richtig annehmen, nun besteht aber noch ein engerer Verband mit dem Königreich Sachsen und den Sächsischen Herzogthümern über die Maische- u. Steuer, in diesem kommen noch 10 Sgr. pro Kopf hinzu; in dem einen wird daher 22 Sgr. in dem andern 1 Rthlr. 2 Sgr. pro Kopf vertheilt, dies war uns nicht so genau bekannt, und hieraus ist die Verwechslung entstanden. Nichts wird das Publicum von der Richtigkeit unserer vielfältigen wichtigen Angaben überzeugen als das Frohlocken, mit welchem dieser unwesentliche Irrthum hervorgehoben wird.

Es bleibt noch ein Punct, über welchen wir uns zu erklären haben. Die Herren Gegner tadeln es, daß wir den Verlust beim Domainenverkauf überhaupt erwähnt haben, da die Erhaltung des Credits und die gegen die Staatsgläubiger übernommenen Verpflichtungen ihn geboten hätten.

Wir bitten die Herren Gegner, die es nur zu gut wissen können, uns zu sagen, wie viel von den Domainengeldern wirklich zur Schuldentilgung, wie viel zum Ankauf von so unzähligen Gebäuden in der Residenz verwandt worden, die in damaliger, geldbedrängter Zeit erworben sind? Jedoch bitten wir

dabei die Ankäufe ganz außer Rechnung zu lassen, die zu irgend einem allgemeinen Zwecke erforderlich schienen, wir haben nur diejenigen im Auge, die auf das Wohlleben so vieler einzuwirken bestimmt waren.

Es schweben uns noch manche Fragen auf der Zunge, aber man muß sich discret beweisen, das wird unsere Herren Gegner rühren und sie werden sich dagegen wohl auf Discretion ergeben und uns nicht zu weitem Indiscretionen zwingen.

Es bleibt noch ein letzter Punkt der gemachten Berechnungen zu widerlegen, er betrifft die Kosten für den Chaussée-Bau.

In dem von uns zugelegten Budget haben wir die Ausgaben für den Neubau von Chausséen auf 660,000 Thalern berechnet. In dem Budget von 1841 steht einschließlich der Verzinsung und Amortisation der Prämien-Anleihe 3 Millionen. Diese beträgt 710,004 Rthlr. Wenn nun diesen die Seite 178 für den Neubau im Jahre 1841 veranschlagten 660,000 Rthlr. mitzugerechnet werden, so ergibt sich eine Summe von 1,370,004, welche, von den 3 Millionen abgezogen, eine Verschiedenheit in der Rechnung von 1,629,996 ergeben. Diese unsere (Seite 178 u. 179) gemachte Berechnung verwirft der Herr L. K. gänzlich. Statt aber durch bestimmte Angaben seine Widerlegung zu begründen, erzählt er, wie viel Chausséen überhaupt gebaut sind und fertigt uns mit kurzen Worten ab. Wie viel Meilen Kunststraßen zu anderen Zeiten aufgeführt wurden, gehört nicht in das Budget von 1841, sondern welche Summen in diesem Jahre zu dem Bau derselben verwendet sind. Nun ergibt sich, daß in dem Jahre 1840 und 1841, so weit wir uns die Nachrichten darüber zu verschaffen vermocht haben, zusammen 32 Meilen fertig geworden sind. Wenn wir die Kosten derselben ganz auf diese beiden Jahre setzen, so werden auf jedes, also auch auf 1841, 16 Meilen kommen, diese zu 25,000 Rthlr. veranschlagt, würden 400,000 Rthlr. betragen, mithin noch 260,000 Rthlr. weniger, als wir in jener Berechnung annehmen, wodurch kleine Irrthümer gedeckt sein würden, die unbewußt noch geblieben sein könn-

ten; das Resultat ist somit auch hier, daß wir recht und Herr L. R. ganz unrecht hat.

Recht beklagenswerth ist es, daß bis jetzt von manchen Seiten her unser Werk Angriffe erfahren hat, wo wir auf Mängel aufmerksam machen mußten, weil sie wirklich bestehen und ihre Abhülfe nothwendig wird. Es ist dadurch diesem Theile des Buches eine Wichtigkeit gegeben, die wir zu vermeiden wünschten. Wir kennen zu gut den loyalen Sinn unserer Verwaltung und den trefflichen Geist, der sie im Ganzen durchdringt, um nicht überzeugt zu sein, daß wirkliche Mängel, öffentlich zur Sprache gebracht, bald eine Abhülfe erfahren. Im ganz entgegengesetzten Sinne, in welchem einige Beamten und der Servilismus aufgetreten sind, steht die Freisinnigkeit und die richtige Würdigung der Verhältnisse, welche mehrere der höchsten Staatsbeamten bewiesen haben. Der Justiz-Minister hat seine loyalen Gesinnungen durch einen Aufsatz bekundet, welchen die Staats-Zeitung Nr. 83. vom 24. April 1842 enthält. Die in einer würdigen Fassung gegebene Aufklärung über einige in dem Werk „Preußen 2c.“ mitgetheilten Verhältnisse, haben in jeder Beziehung und auch als Anerkennung, die der öffentlichen Meinung gezollt wird, den allgemeinsten Beifall erfahren, ja wir haben von demselben noch einen anderen Beweis seiner Freisinnigkeit durch Mittheilungen erhalten, welche uns in den Stand setzen, die über die Unkosten der Justizverwaltung u. s. w. zugelegte Berechnung zu vervollständigen und bis zum Schluß des Jahres 1840 fortzuführen. Auch der Minister des Innern ist bei Gelegenheit der Errichtung des Landes-Deconomie-Collegiums der öffentlichen Meinung entgegengekommen, indem er die Gründe ausspricht, weshalb die Abtheilung für Ackerbau seinem Ministerium verbleiben müsse. Die Gewandtheit, mit welcher dies geschieht, ohne als eine Concession zu erscheinen, verdient alle Anerkennung von denen, die wünschen, daß die Regierung gebe, ohne sich etwas zu vergeben.

Wenn wir nun einen Blick auf die Resultate unserer

bisherigen Untersuchungen werfen, und in wie fern die von uns Seite 178—179 zugelegten Berechnungen über die wahrscheinliche Staatseinnahme eine Veränderung erleiden müssen, so ergiebt sich, daß bei der Einnahme aus den indirecten Steuern eine Ermäßigung stattfindet, welche nicht bedeutend sein kann, jedenfalls aber durch die Mehreinnahme aus den Domainen und Forsten so überwiegend gedeckt wird, daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach eher zu wenig als zu viel angegeben haben.

Seit dem Erscheinen des ersten Theils dieses Werkes hat sich manches ereignet, was wohl eine nähere Erwähnung verdient. Durch die Bekanntmachung vom 10. Januar 1842 ist nun endlich das Landes-Deconomie-Collegium errichtet, dessen Geburt Einvierteljahrhundert hindurch angekündigt worden war. Das Land hat es dankbar erkannt.

Die sorgfältige Wahl der Personen, aus welchen es zusammengesetzt ist, berechtigt zu der Hoffnung auf tüchtige Leistungen, inzwischen scheint es zweckmäßig, wenn ein Rath des Ministeriums des Cultus als Mitglied einträte, weil die Errichtung von höheren Bauerschulen ein sehr dringendes Bedürfnis ist; dann würde der Eintritt des Raths des Ministeriums des Krieges, der die Remontedepots unter sich hat, um so wünschenswerther erscheinen, als die Persönlichkeit desselben so geeignet dazu sein würde.

Bei einem Collegium, welches nichts zu verwalten hat, und dem zunächst ein geistiger, ein schaffender Wirkungskreis angewiesen ist, kommt alles auf die Persönlichkeiten an, aus denen es besteht.

Das bekanntgemachte Programm, Staatszeitung Nr. 69, zeigt, welches Feld der Thätigkeit diesem Collegium zugewiesen ist, die Zukunft wird ausweisen, welche Früchte auf diesem Felde zur Reife kommen werden.

Die erste Aufgabe des Landes-Deconomie-Collegiums wird hoffentlich sein, für die Entwerfung von Targrundsätzen zu sorgen, um einen Maaßstab für den Werth des Grund und

Bodens zu erhalten. Daß ein solcher fehlt, ist allein schon ein Zeichen, wie wenig Aufmerksamkeit man bisher dem Ackerbau geschenkt hat. Unsere landschaftlichen Beleihungstaren sind höchst unvollkommen und haben nur einen ganz einseitigen Zweck.

Die vorsorgliche, ja oft bevormundende Verwaltung hat für alles ein Maas gegeben, ja selbst ein geachtetes, nur zur Werthschätzung des Grund und Bodens, giebt es noch kein richtigeres — als das Augenmaas, es will sich aber nicht recht in die Grundhypotheckenbücher eintragen lassen. Vieler Vermögen ist über diesem Mangel zu Grunde gegangen! Viele Familien sind dadurch um ihr Kapital gekommen!

Es ist hier nicht der Ort, das Weitere zu erörtern. Eben so wichtig ist es, manche organische Bestimmungen zu treffen, um die Hindernisse zu beseitigen, die den Credit der Landgüter untergraben. Namentlich verdient die Hypothekenverfassung und die Concursordnung die Aufmerksamkeit jenes Collegiums.

Ganz allgemein fühlt man, wie wichtig es sei, wenn die Regierung und das Land endlich eine Uebersicht der Zustände erhalten, um die Hindernisse zu kennen, die der Entwicklung des Ackerbaues und der Benutzung seiner Producte entgegenstehen. Von einem Collegium, welches so verschiedenartige, bedeutende Capacitäten vereint, unter der Leitung des Ministers v. Kochow, werden die Interessen des Ackerbaues, so hofft das Land, hervorgehoben und gefördert werden.

Dieser Minister, unter dem das Landes-Deconomie-Collegium steht, hat in der Staatszeitung die Gründe angegeben, weshalb er glaubt, daß der Ackerbau mit seinem Ministerium verbunden bleiben müsse, und nicht mit Handel und Gewerbe ein besonderes Ministerium bilden dürfe. Er hat es jetzt in seinen Händen, dem Lande zu beweisen, daß seine Ansicht die richtige sei, ja er hat eine doppelte Aufforderung dazu, und wir wünschen sehr, daß der Erfolg die Richtigkeit erweise. Vieles wird davon abhängen, in wie fern die nöthigen Fonds

zu seiner Disposition gestellt werden, ohne diese wird sein Wirken gelähmt.

Es liegt im dringenden Bedürfnis, für die technische Ausbildung der Ackerbautreibenden, besonders aus den unteren Klassen, durch Errichtung von höheren Bauerschulen zu sorgen, desgleichen dafür, daß Werkstätten zur Anfertigung von bessern Ackerinstrumenten im Lande entstehen. Diese beiden wichtigen Punkte sind bisher ganz unbeachtet geblieben und ohne Mittel werden sie es auch für die Folge bleiben. Allein es giebt noch mehr Gegenstände, zu welchen Fonds — wenigstens Vorschüsse — gehören; namentlich zu Meliorationen, so wie zur Urbarmachung so mancher größeren und kleineren Strecken, die noch wüßt liegen.

Der Monarch interessirt sich persönlich für großartige Verbesserungen und findet sein Vergnügen an neuen Schöpfungen. Dem Minister liegt es daher nur ob, ihm Vertrauen zu der nützlichen Verwendung der von ihm zu erhaltenden Fonds einzusößen, und darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, in der Entwicklung der geistigen Interessen des Volkes und Beförderung des Nationalreichtums vorzuschreiten, und die Mittel dazu werden nicht fehlen. Wie lebendig sich übrigens schon der Wille der Behörden zeigt, den Ackerbau zu beleben, geht daraus hervor, daß das Ministerium des Innern durch den Oberpräsidenten von Pommern die pommersche öconomische Gesellschaft, die durch ihre Zweigvereine über die ganze Provinz verbreitet ist, zu umfassenden Gutachten über den Zustand des Ackerbaues aufgefordert hat, und wie auf administrativem oder legislativem Wege ihm aufzuhelfen sei.

So erfreulich nun die Errichtung des Landes-Deconomie-Collegiums durch die Hoffnungen ist, welche sich daran knüpfen, so wenig Fortschritte macht selbst nach den neueren Censurbestimmungen die periodische Presse, und namentlich in Berlin. Die öffentliche Meinung sucht den Grund in dem Umstande, daß die freie Rede so lange unterdrückt gewesen sei.

Dies ist nicht der Grund; es giebt einen andern und der liegt in den Personen!!!

Die Presse ist noch nicht ganz frei, und wird es auch nicht sein, bis man für gut findet, viele der bisherigen Censoren mit andern zu vertauschen.

Bei dem Mangel an allen festen Bestimmungen, und, wir müssen hinzufügen, bei der Schwierigkeit, dergleichen für Tagesblätter zu geben, ist die Censur ganz dem persönlichen Gutdünken derer, die sie üben, anheimgestellt; wir wollen dies beweisen. Die Königsberger, die Cölner und die Rheinischen Zeitungen erfreuen sich etwas freisinnigerer, politischer Censoren, als die Berliner, daher dürfen diese schreiben was den hiesigen Tagesblättern verboten ist, ja diesen wird nicht gestattet, nachzudrucken, was ein Theil des Publicums schon in jenen gelesen hat. Daß die Bewohner der Residenz weniger mündig sein sollten, kann unmöglich vorausgesetzt werden, und es ist anzunehmen, daß die Instructionen sich gleich sind und nur die Ansichten der Censoren verschieden.

Das beste Mittel zur Abhülfe der zu ängstlichen Beschränkungen der hiesigen politischen Presse besteht in dem Wechsel der Personen. Wer seit einer Reihe von Jahren gewohnt ist, Striche zu ziehen, wer aus langer Erfahrung weiß, welches sichere Mittel ein einfacher Strich ist, um sich von jeder Verantwortung frei zu halten, der läßt nicht von der alten Gewohnheit, sie ist ihm schon zur andern Natur geworden. Gegen ein so unschuldiges Mittel wird wenigstens die Bundes-Akte nichts zu erinnern haben.*) Doch es ist auch nicht zu verkennen, wie schwierig das Amt eines politischen Censors ist, der ohne alle bestimmte Vorschriften immer das richtige Maas einhalten soll, es gehört dazu ein ganz besonderer Takt und eine gewisse Unbefangeneheit, und beides sind Eigenschaften, die schwierig zu finden sind.

*) Wir erinnern hier an einen wichtigen Umstand. Die Gesetzgebung des Bundes befreit Schriften über 20 Bogen von der Censur.

Ein anderes wichtiges Ereigniß, welches eine nähere Besprechung verdient, betrifft die Heruntersetzung der Staatsschuldscheine von 4 Prozent auf $3\frac{1}{2}$ Prozent. Uns liegt dazu um so mehr die Pflicht ob, da wir nun schon in zwei Werken bemüht gewesen sind, gewissen staatsöconomischen Grundsätzen und Ansichten mit Beziehung auf Preußen Gültigkeit zu verschaffen.

Der vorliegende Fall gehört zu denen, welche unsere Behauptung von Neuem bestätigen, daß ohne ein Finanzsystem und ohne eine Verbindung der verschiedenen Verwaltungszweige der Finanzen, mithin ohne eine allgemeine Uebersicht oft Nachteile entstehen müssen, die aus einem mehr einseitigen Gesichtspunkte nicht bemerkt werden. Es ist sehr denkbar, daß manchem unserer Leser der vorstehende Satz, abstrakt hingestellt, nicht klar geworden ist; der vorliegende Fall gewährt die Gelegenheit, ihn anschaulich zu machen und tiefer zu begründen.

Zuvörderst müssen wir bevvortworten, daß es nicht unsere Absicht ist, eine bereits getroffene Maafregel der Regierung zu tadeln, daß wir den Rechtspunkt anerkennen, es auch für unzweifelhaft halten, die Staatsschulden-Verwaltung werde die Convertirung mit Leichtigkeit bewirken, selbst ohne alle Gefahr bei eintretenden äußeren Verhältnissen, denn es liegt im nahen Interesse der Inhaber der Staatsschuldscheine, sich durch die Annahme der 2 Procent Prämie auf vier Jahre den bisherigen Zinsfuß zu decken, um in diesem Zeitraume eine anderweitige Unterbringung ihres Kapitals zu bewirken; allein wir glauben, daß diese Convertirung so manche Verhältnisse berührt, die außer dem Geschäftskreis der Staatsschulden-Verwaltung liegen und dennoch eine besondere Berücksichtigung verdienen. Der Minister, dem die Staatsschulden-Verwaltung anvertraut ist, hat ganz Recht, wenn er das ihm übertragene Interesse fördert, durch eine Heruntersetzung der Zinsen die Staatsausgaben zu vermindern, er hat zugleich eine billige Rücksicht auf den Verlust der Gläubiger genom-

men und sich daher nicht der Geldmacht des Staates bedient, um die Einzelnen direct und über die Gebühr zu drücken; dennoch finden wir an dieser Maaßregel manches zu bemerken und glauben beweisen zu können, daß durch die Trennung der Finanz-Verwaltung, und überhaupt durch den Mangel eines vollständigen Ineinandergreifens des ganzen höhern Organismus die einzelnen Chefs nach bester Einsicht und pflichtgemäß das Gute fördern können, ohne daß andere sehr wichtige Interessen dabei die verdiente Würdigung erfahren. Durch eine Heruntersetzung der Staatsschuldsscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent wird ganz unstreitig auf eine Erniedrigung des Zinsfußes eingewirkt, da ein so bedeutendes Kapital von ihm betroffen wird, und es ist wahrscheinlich, daß sie leicht eine weitere Heruntersetzung des Zinsfußes, namentlich der Pfandbriefe zur Folge haben wird. Nun fragt es sich: scheint es aus dem höhern finanziellen und nationalöconomischen Gesichtspunkte gerechtfertigt, ein so bedeutendes Schwanken in den Revenüen des Kapitals zu veranlassen, wie durch diese Reduction geschieht, und namentlich ohne das Ziel zu bestimmen, bis wohin dies gehen soll?

Doch wir wollen diese Frage nicht weiter verfolgen, und uns mehr an den directen Einfluß halten. Durch ein früher erlassenes Gesetz ist den Domainen- und anderen Bauern das Recht zugetheilt, ihre Grund-Renten zu 4 Procent abzulösen; wenn nun durch allgemeine Maaßregeln der Zinsfuß unter den des Ablösungs-Satzes heruntersinkt, so wird sehr wahrscheinlich die Ablösung dadurch hervorgerufen. Dem Interesse der Staatsfinanzen ist es aber durchaus entgegen, eine so sichere, fast ohne alle Erhebungskosten einkommende Abgabe zu verlieren, ganz besonders, wenn erwogen wird, daß ein so großer Theil der Staatseinnahmen aus solchen besteht, die bei dem Ausbruch eines Krieges ganz aufhören, oder sich mindestens sehr vermindern müssen; erfolgt aber die Ablösung, welches in nicht zu langer Zeit zu erwarten steht, so geht der Nutzen der Convertirung ganz verloren; vier Millionen sollen diese Ren-

ten der Domainen-Bauern eintragen, es würde mithin dadurch ein Kapital von 100 Millionen einkommen, und da die Regierung von dieser Summe keinen andern Gebrauch machen könnte, als die Staatsschuld einzulösen, so wäre es in Hinsicht des Erfolges gleich als wenn sie 4 Procent Zinsen fortzahlte; die 2 Procent Prämie wären dann umsonst geopfert.

Doch es giebt noch mehrere und bedeutendere Bedenken.

Diese Heruntersetzung berührt zuerst und zugleich sehr unangenehm alle milden Stiftungen jeder Art und die Minorennen.

Es befindet sich in ihren Händen eine große Masse der Staatsschuldscheine. Die Regierung hat vor mehreren Jahren den Gerichtsbehörden und allen Kuratoren von milden Stiftungen, den Kirchen- und Schulpatronen u. s. w. gestattet, die ihrer Aufsicht anvertrauten Kapitalien in Staatspapieren anzulegen.

Dies ist denn auch in der weitesten Ausdehnung geschehen, und zwar weil sichere Hypotheken auf Grundstücke schwer zu haben waren, indem die unendlichen Weitläufigkeiten der Hypotheken-Verfassung und die Vorrechte der Pfandbriefs-Institution die Unterbringung auf dieselben sehr hinderten, und die Anlegung der Kapitalien in Staatspapieren die Behörden von jeder Verantwortung freisprechen. Durch diese Reduction verlieren die Stiftungen und die Minorennen ein Achtel, oder mit andern Worten $12\frac{1}{2}$ Procent ihrer Einnahme. Dies wird in vielen Fällen eine Unterstützung des Finanz-Ministeriums nöthig machen, um den Ausfall zu decken, denn wenige Stiftungen sind so reich, einen Revenüen-Verlust tragen zu können, wenn ihr Zweck nicht darunter leiden soll. Der hohe Cours unserer Staatsschuldscheine ist unstreitig dadurch herbeigeführt worden, daß die Kapitalien der milden Stiftungen und das Vermögen der Minorennen in ihnen angelegt wurden und sie mithin in feste Hände kamen; es war daher sehr in der Billigkeit begründet, daß 2 pr. C. Prämie für die Convertirung bewilligt worden ist, allein der

Nutzen der Regierung geht dadurch und durch die Zwischenzinsen der 2 pro C. Prämie auf über 4 Jahre fort und es scheint daher von dieser Seite her besser gewesen zu sein, wenn man die Convertirung nicht so plötzlich vorgenommen hätte, sondern in Hinsicht der ablösblichen Renten der Bauern, und der Stiftungs-Kapitalien vorbereitende Maasregeln getroffen hätte. Dagegen wird die Staatsschulden-Verwaltung wieder, und mit Recht, sagen: jetzt war es der Zeitpunkt, denn die bedeutenden baaren Fonds der Bank und Seehandlung machten es ohne Opfer möglich, einen festen Cours zu halten, den wir dem Publicum zu erhalten schuldig waren *) und jede Börsen-Operation muß plötzlich geschehen.

Doch dem Allen sei wie ihm wolle, das Ereigniß ist da, und die Regierung hat ein Interesse und die Pflicht, manche wesentliche Nachteile, die mit der Folge aus demselben entspringen können und werden, abzuwenden.

Die Heruntersetzung der Zinsen trifft besonders hart die milden Stiftungen, die Minorennen, Wittwen und Staatsbeamten, die ihre geringen Ersparnisse in Staatspapieren angelegt haben. Wenn diese nun auch durch die 2 pro C. Prämie den Ausfall vorläufig decken können, so wird ihnen doch jedenfalls die Gelegenheit geschafft werden müssen, ihre Kapitalien auch anderwärts sicher unterbringen zu können. Diese fehlt fast ganz, da auf Grund und Boden wegen der schon vorhandenen Verschuldung nur geringe Summen unterzubringen sein würden. So richtig dies ist, so unbegründet ist es auf der andern Seite, daß nicht noch viele Kapitalien auf Grund und Boden mit der größten Sicherheit anzulegen sein würden, wenn nicht in den Hypotheken-Verhältnissen und in

*) Sehr fein berechnet ist die zeitige Bekanntmachung der Verloosung der Staatsschuldscheine; es wird auf die Convertirung der auswärtigen Papiere einen sehr günstigen Einfluß haben, weil Niemand sich der Gefahr wird aussetzen wollen, ausgelooft zu werden und um die zwei Procent zu kommen.

den Privilegien der Pfandbriefs-Institutionen Hindernisse obwalteten, die zu Bedenklichkeiten führen und wenn es nicht ganz besonders an von der Regierung genehmigten Werth-Taxen fehlte, um als Maasstab zu dienen, wie weit die Sicherheit auf ländliche Besizungen jedenfalls geht. Wir haben schon vorhin der Mängel erwähnt, die in dieser Beziehung bestehen und der Nothwendigkeit, ihnen abzuhelfen.

Es ist merkwürdig, wie auf der einen Seite sich ein so großer Ueberfluß an Gelde befindet, daß Millionen unbenutzt daliegen, während es auf der andern Seite in manchen Theilen der östlichen Provinzen an den Kapitalien fehlt, um mitten im Herz der alten Monarchie die noch wüste liegenden Strecken zu bebauen.

Es ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen, aber wir glauben, daß es die Pflicht des Ministers der Justiz und des Innern ist, für die Abhülfe von Mängeln zu sorgen, die nach der Convertirung der Staatsschuldscheine um so dringender werden.

Soll jedoch dem so allgemein gefühlten Bedürfniß wegen Abänderungen im Hypothekenwesen bald genügt werden, so muß wenigstens auf administrativem Wege der Anfang gemacht werden; die Nachtheile sind zu bedeutend für das ganze Land, um den langsamen Schritt der Reform auf dem legislativen Wege zu erwarten. *)

Wenn auf einem dem Verkehr unentbehrlichen Fahrwege mitten inne ein großer Stein sich befindet, welcher alles Fuhrwerk hemmt, so wird man ihn verständiger Weise herauschaffen und nicht sprechen:

Nach Jahren wollen wir hier eine Kunststraße bauen,

*) Dem Herrn von Savigny ist das Ministerium der Gesetzgebung übertragen: seine tiefen Rechtskenntnisse finden allgemeine Anerkennung. Kennt er auch das Leben der Völker und die nächsten Bedürfnisse, die eine Befriedigung fordern? Diese Frage wird er durch die That zu beantworten haben. Eine neue Hypotheken-Ordnung, ein abgekürztes Concurs-Verfahren, ein Gesetz über die Entwässerung, viele andere sind so lange verheißten, werden sie endlich erscheinen?

dann wird er mit Fortkommen oder dann soll er zu Strafen-Kies klein geschlagen werden.

Die wichtigste und erfreulichste Mittheilung, welche wir zu besprechen haben, besteht darin, daß eine begründete Hoffnung vorhanden zu sein scheint, der König werde noch in diesem Sommer seinem Volke einen neuen Beweis seiner Huld durch die Zusammenberufung der Ausschüsse der sämtlichen Provinzen des Reichs in seiner Residenz geben.

Die Hoffnungen, welche der Monarch bei der Zusammenberufung der Stände im Winter 1841 in seinem Volke erweckt hat, werden also, und vielleicht in ganz kurzer Zeit, in Erfüllung gehen.

Dies ist ein merkwürdiges Ereigniß als erster Schritt zu einer innigen Vereinigung der bisherigen isolirten ständischen Provinzial-Repräsentationen zu einem gemeinsamen Ganzen. Zum ersten Mal in der Geschichte der preussischen Monarchie wird der König die gesetzlich von ihm geschaffenen Organe seines Volkes um seinen Thron versammeln, um die Stimme des Landes zu vernehmen.

Es würde ganz unzeitig sein, uns in Vermuthungen über den Zweck der Zusammenberufung im Voraus zu ergen, nur eins erlauben wir uns hinzuzufügen: daß die Furcht von der einen und die excentrischen Hoffnungen von der andern Seite gleich unbegründet und gleich thöricht sind.

Die Männer, die, von ihren Mitsänden gewählt, die Ausschüsse bilden, werden sich selbst bescheiden, daß sie für jetzt nur die Organe ihrer Committenten sind, daß sie weder Vollmachten noch irgend eine Befugniß haben, mit eigenen Wünschen und Ansichten, wenn sie dergleichen besitzen sollten, hervortreten und je würdiger sie sich des Vertrauens des Monarchen beweisen, um so mehr können sie auf die Fortdauer desselben und darauf hoffen, daß der König in seiner Weisheit und Liebe ermessen wird, wie weit er die Rechte seiner Stände und die Freiheiten seines Volkes auszudehnen für gerathen findet.

Schon vorhin haben wir es erwähnt, daß der Justiz-Minister uns durch officiële Mittheilungen in den Stand gesetzt hat, die Nachrichten über den Verlauf der Sporteln, über die Kosten der Justiz-Verwaltung, über das Personal, aus dem sie besteht, und über mehrere interessante Gegenstände zu ergänzen. Die angeschlossene Tabelle enthält nun die berichtigte, vervollständigte Uebersicht.

Jetzt bleibt uns noch übrig, mit einigen Worten die verschiedenen Urtheile zu berühren, die über unser Werk gefällt sind. Wir fühlen uns auf der einen Seite geschmeichelt durch das gütige Urtheil, das ein Theil der Schriftsteller ausspricht, wir fühlen uns aber nichts weniger als verletzt über die mürrische Laune und die tiefen Intriguen, mit welchen einige Bureaucraten über uns herfallen. Es ist für die Tendenz einiger von ihnen sehr schlimm, wenn der Dintenstrich des Censors keinen Schutz mehr gewährt.

Wir lesen mit Interesse die Ansichten derjenigen, die in politischer Beziehung eine andere Meinung haben als wir und bedauern es, bis jetzt nur Ansichten gehört zu haben, ohne eine vollständige Begründung derselben.

Gewiß wird der billigdenkende Leser nicht von uns eine Beantwortung der in so vielen Blättern und kleinen Schriften enthaltenen Ansichten erwarten.

Wir befolgen in dieser Beziehung einen festen Grundsatz. Wenn Thatsachen, die wir behauptet haben und auf welche wichtige Schlußfolgen gebaut sind, mit irgend einem wirklichen oder scheinbaren Grund bekämpft werden, so halten wir uns verpflichtet, darauf zu antworten.

Wenn das rein monarchische Princip oder das System der ständischen Verfassung, welches Preußens Fundamental-Verfassung bildet, von denen, die eine andere Ansicht haben, wirklich, d. h. mit ruhig entwickelten Gründen angegriffen werden sollte, so halten wir uns verbunden, unsere Ansichten zu vertheidigen, und werden in diesem Kampfe beweisen, daß wir die entgegenstehenden Ansichten ehren, selbst wenn

wir sie nicht theilen. Es könnte eine Polemik über diesen Gegenstand zu höchst interessanten Berichtigungen von Meinungen führen, welche bis jetzt noch nicht klar genug herausgehoben sind. Wir wünschen uns zu solcher Beleuchtung einen recht scharfsinnigen Gegner, um unsererseits gezwungen zu werden, auch unsere geringen Kräfte für diese wichtige Controverse zu entwickeln; doch indem wir diesen Fehdehandschuh hinwerfen, machen wir eine Bedingung des Kampfes, nämlich um die Sache zu streiten und nur um diese. Wir werden uns ganz der leider so gebräuchlichen Manier enthalten, aus den Ansichten einen Schluß auf die Person zu ziehen und den Gegner mithin weder einen Demagogen oder Ultra-Liberalen nennen, noch ihm persönliche Absichten zuschreiben, wie dies so oft geschieht. Will er Gleiches mit Gleichem erwidern, so wird das Publikum wenigstens daraus die Schlußfolge ziehen, es habe derselbe so viel Vertrauen zu seiner Sache, daß er nicht zu schlechten Mitteln zu greifen brauche. Wenn wir auch nur die Feder eines pommerischen Kraut-Junkers (Elberfelder Zeitung) führen, oder, nach der Ansicht des berühmten Hamburger Correspondenten, das Haupt der confusen Köpfe sind, wenn uns der Eine als einen Revolutionair, der Andere als Ultra-Aristocraten bezeichnet, der nur seine Standes-Privilegien vertheidigt (diese befinden sich wahrlich im tiefsten Incognito), noch Andere uns einen Obscuranten und Böswilligen schelten, so denken wir, daß die Theilnahme des Publicums an der Schrift unsere Ebenbürtigkeit so weit wieder hergestellt habe, daß auch Schriftsteller von Ruf es nicht verschmähen werden, sich auf eine solche Polemik einzulassen. Es ist unsere Absicht, wenn wir nicht durch besondere Umstände verhindert werden, Ende des Jahres einen zweiten Theil folgen zu lassen. In dem gegenwärtigen Buche sind mehrere wichtige Verhältnisse theils ganz übergangen, theils nur in flüchtigen Umrissen besprochen; eine möglichst kurze Fassung war nothwendig, um eine Uebersicht so mannigfacher Verhältnisse, die für den Augenblick so wichtig erschienen, zu geben, eine

weitläufige Ausführung hätte nur Verdunkelungen herbeigeführt und wäre wenig gelesen worden. In dem zweiten Theil beabsichtigen wir eine specielle Ausführung der einzelnen Gegenstände, namentlich der Verfassungsfrage, zu liefern; bis dahin werden wir für Herrn W. noch der Wolf im Schaafsfelle bleiben müssen. *)

Die beabsichtigte weitere Entwicklung der ständischen Vertretung wird uns die Gelegenheit geben, auf die entgegenstehende Ansicht zu antworten, und es wird besonders wünschenswerth sein, wenn auch andere Schriftsteller, die sich für eine Repräsentation der Interessen erklären, unsere Erwiderung nicht abwarten, weil ein so wichtiger Punkt recht vielseitig beleuchtet zu werden verdient.

Ein Haupt-Abschnitt des zweiten Bandes wird wieder den Finanz-Verhältnissen gewidmet sein.

In ihm werden wir unsere Ansicht

- a) über Finanz-Systeme im Allgemeinen und über das, welches für Preußen als das angemessenste erscheint, aussprechen;
- b) Mittheilungen über den Grad der Vervollkommnung machen, bis zu welchem Preußen es gebracht hat, so daß es
 - in so vieler Beziehung nicht nur allen deutschen, sondern selbst den europäischen Staaten als Muster dienen kann;
- c) uns in eine specielle Prüfung des preussischen Staats-Haushaltes einlassen, und
 - 1) das Einnahme-Budget einer genauen Prüfung unterwerfen und namentlich nachweisen, welche Steuern mit dem von uns aufgestellten Finanz-

*) Auch Herr Scherer erklärt uns im Schwäbischen Merkur für einen Wolf in Schafskleidern, allein im entgegengesetzten Sinne. Wir glauben, daß beide sich im Irrthume befinden. Wir haben ihm noch viele Irrthümer nachzuweisen, müssen es uns aber zu einer andern Zeit versparen.

Systeme im Einklang stehen, und welche Veränderungen und Verbesserungen im Interesse der Regierung und des Landes nöthig erscheinen; wir werden ferner

- 2) das Ausgabe-Budget beleuchten, in wiefern eine Beschränkung unfruchtbarer Ausgaben möglich sein wird, und wie viel größere Summen dadurch der Regierung zu fruchtbaren Ausgaben zu Gebote stehen als jetzt.

Welchen Grad der Vollständigkeit diese mühsame Arbeit erhalten kann, wird davon abhängen, inwiefern die Freisinnigkeit der Regierung es uns gestatten wird, offizielle Quellen zu benutzen.

Nach dem vorhin bezeichneten Grundsatz haben wir nur noch wenig zu erwiedern.

In Nr. 28 und 29 der Zeitschrift: Börsen-Nachrichten der Dstsee, einem Blatte, welches in so vieler Beziehung sich auszeichnet, finden sich bereits vier Aufsätze, die unsere Schrift beleuchten. Wir danken dem Herrn Verfasser für die Anerkennung, die er der Tendenz derselben wiederfahren läßt. Vollkommen sind wir mit ihm einverstanden, das Zeitalter, wo die rohe physische Gewalt herrscht, möge bald der höhern geistigen völlig weichen, und daß es dann nicht mehr nöthig sei, große stehende Heere zu halten; allein wir haben keine Hoffnung, daß eine Annäherung des französischen und deutschen Volkes zu einem friedlichen, auf die wahren Interessen der beiden Nationen basirten Einverständnis so lange möglich sei, als die Richtung beider so verschieden bleibt.

Die Eitelkeit, die Ruhmsucht und der Egoismus sind in dem Charakter jenes Nachbar-Volkes zu tief eingewurzelt, daher bleibt für jetzt wenig Hoffnung, es werde diese zu beherrschen im Stande sein. Einverstanden sind wir mit der Ansicht des Verfassers, daß der Erbadel mit dem Verlust seiner der Entwicklung der übrigen Volks-Klassen entgegenstehenden Privilegien seinen verfassungsmäßigen Einfluß verloren hat, aber keinesweges, daß er bedeutungslos sei.

Ein tieferer Blick in die Geschichte und in das menschliche Herz lehrt uns, daß Erinnerungen nicht bedeutungslos sind.

Was hat Griechenland aus tausendjähriger Knechtschaft erhoben? Die Erinnerung!

Was macht den jetzt so tief gesunkenen Spanier noch stolz? Die Erinnerung!

Was kettet die Legitimisten so fest an einander? Die Erinnerung!

Was lebt in dem Herzen der Polen? Die Erinnerung!

Was that der geistreichste und kräftigste Mann seiner Zeit? Was that Napoleon, als er den Kaiser-Stuhl bestieg? er huldigte der Erinnerung, restaurirte den Adel und schuf einen neuen!

Diesen Gedanken haben wir in dem, was über den Adel in dem Werk Preußen u. geschrieben steht, andeuten wollen. Dies ist vielfältig mißgedeutet worden (wir wußten es vorher); wer sich die Mühe geben will, den Gedanken weiter zu verfolgen, wird uns und ihn verstehen.

Dem Verfasser jenes Aufsatzes haben wir noch zwei Worte zu sagen.

Die Erinnerungen des Adels können unmöglich dem Lauf der Begebenheiten entgentreten, ebensowenig der neuen Gestaltung der Volksentwicklung, dazu fehlt ihm die Kraft. Es fragt sich dagegen, welche Richtung er in dieser neuen Entwicklung nehmen wird?

Nicht mehr Privilegien, — nicht mehr der Vorzug der Geburt stellen ihn an die Spitze der Gesellschaft, — nur persönliche Verdienste können ihm fortan Auszeichnung bringen; spornet ihn die Erinnerung des Ruhms seiner Familie, so wird er sich von frühern Vorurtheilen frei machen und seine Stellung benutzen, zugleich als Verfechter der Rechte des Thrones und der Freiheiten des Volkes sich jedem Uebergriff entgegen zu stellen.

Allein er könnte auch der Richtung des französischen

Adels folgen; wir hoffen, er wird es nicht, inzwischen wer kann die Zukunft berechnen? Dies haben wir ausdrücken wollen.

Was den Aufsatz in Nr. 30 desselben Blattes betrifft, die Rechnungsfehler, deren wir beschuldigt werden, und die Irrthümer, in welchen wir uns über den Verlust des Staatsvermögens beim Verkauf der Domainen befinden sollen, so verweisen wir den Herrn Verfasser auf das Vorhergehende, und freuen uns, daß auch er den Shakespeare gelesen hat.

Wenn Zeitungen, welche directe oder indirecte Subventionen der Sage nach beziehen, Aufsätze enthalten, wie sie in ihnen zum Theil erschienen sind, so ist dies in ihrem Verhältniß begründet und von freien Blättern gehörig gerügt, wie z. B. von der Allg. Augsb. Zeitung, dem Fränkischen Merkur und selbst von Blättern, die nicht unsere Ansicht theilen, wie die neue Hamburger und Rheinische Zeitung u. a.

Eine Frage möchten wir wohl an die Leipziger allgemeine Zeitung richten.

In Nr. 97 vom 7. April ist ein Aufsatz enthalten, in welchem eine Menge Behauptungen stehen, die wir uns durchaus nicht geschrieben zu haben erinnern können, namentlich wünschen wir die Anführung der Seite, wo wir die Seehandlung beschuldigt haben sollen, von ihren Einnahmen keine Rechnung zu legen, um diese in die Chatulle des Königs abzuführen.

Die Leipziger allgemeine Zeitung wird wahrlich gut thun, sich zuverlässigere Correspondenten anzuschaffen.

Der Augsburger allgemeinen Zeitung haben wir dagegen unsern Dank zu sagen, daß sie, ihrem alten Ruf getreu, Reclamationen aufnimmt, für welche andere Blätter geschlossen bleiben.

Statt Seite 159 von: In dem Vorhergehenden bis Seite 162: desto betrübender wird ist nach pag. X der Vorrede (9. Z. v. o.) zu lesen:

In den beiden ersten Auflagen dieses Werkes hatten wir versucht eine Berechnung über den Verlust anzulegen, den der Staat durch den Verkauf der Domainen erlitten habe; dieser war auf die Verminderung der Einnahmen basirt, welche aus der Vergleichung des Budgets von 1820 und von 1841 hervorzugehen schien. Da wir uns seitdem die Nachweisung über die Einnahmen aus den Domainen und Forsten verschafft haben und wissen, daß die im Budget von 1841 aufgeführte Einnahme von 4,020,000 Thlr. nur eine vermuthete Einnahme sei, die wirkliche aber sich um viele Millionen höher belaufe, so hat jene Rechnung ihr Fundament verloren und wir haben sie daher hier fort gelassen.

In jener Berechnung war nun der Verlust, den der Staat durch den Verkauf der Staats-Güter an seinem Activ-Vermögen erfahren hatte, auf 50 Millionen berechnet und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er diese Summe nicht nur erreicht sondern noch überschreitet.

Wir haben in der Vorrede Beispiele angeführt, für welche Preise die Verkäufe damals erfolgten und welchen Werth dieselben Domainen jetzt haben.

Die Seite 223 und folgende abgedruckten Tabellen sind durch die Mittheilungen des Justiz-Ministers (siehe Seite XXVII.) vervollständigt worden und man beliebe daher Nachfolgendes dafür einzuschalten.

Tabelle über die Gerichts-Porteln und die

D e p a r t e m e n t .	
1) Kammergericht nebst Hausboigteigericht u. Kurmärk. Pupillen-Collegium.	
2) Berliner Stadtgericht und Untergerichte des Kammergerichts	
3) Frankfurt, Oberlandesgericht	
4) — Untergerichte	
5) Stettin, Oberlandesgericht	
6) — Untergerichte	
7) Köslin, Oberlandesgericht	
8) — Untergerichte	
9) Königsberg Tribunal und Oberlandesgericht	
10) — Untergerichte	
11) Insterburg, Oberlandesgericht	
12) — Untergerichte	
13) Marienwerder, Oberlandesgericht	
14) — Untergerichte	
15) Breslau, Oberlandesgericht	
16) — Untergerichte	
17) Slogau, Oberlandesgericht	
18) — Untergerichte	
19) Ratibor, Oberlandesgericht	
20) — Untergerichte	
21) Posen, Ober-Appellations- und Oberlandesgericht	
22) — Untergerichte	
23) Bromberg, Oberlandesgericht	
24) — Untergerichte	
25) Magdeburg, Oberlandesgericht	
26) — Untergerichte	
27) Halberstadt, Oberlandesgericht	
28) — Untergerichte	
29) Naumburg, Oberlandesgericht	
30) — Untergerichte	
31) Münster, Oberlandesgericht	
32) — Untergerichte	
33) Paderborn, Oberlandesgericht	
34) — Untergerichte	
35) Hamm, Oberlandesgericht	
36) — Untergerichte	
37) Arnberg, Oberlandesgericht	
38) — Untergerichte	
39) Greifswald, Oberlandesgericht	
40) — Untergerichte	
41) Geheimdes Ober-Tribunal	
42) Bureau des Justizministers	
43) Rheinprovinz	
44) Revisions- und Kassationshof	
45) Bureau des Justizministeriums für die Gesehrevision und Justizverwaltung in der Rheinprovinz	
Haupt-Summe	

Justiz-Verwaltungskosten im Jahre 1836.

Sportel-Soll-Einnahme nach den Büchern der Kasse			Sportel-Ist-Einnahme			Verwaltungskosten überhaupt		
Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.
113,134	9	10	99,750	19	5	169,277	13	3
368,597	5	—	334,915	6	1	363,735	13	3
56,788	16	2	47,925	20	—	94,409	26	11
205,233	26	—	186,521	17	5	200,169	14	11
47,544	24	2	43,066	14	4	64,919	20	7
126,775	15	10	106,850	—	5	117,663	13	7
31,613	—	4	32,464	8	2	43,547	29	11
51,599	7	8	49,000	1	4	54,979	14	7
55,512	3	2	45,589	5	10	117,078	9	11
175,012	20	10	163,953	4	—	221,441	27	9
26,455	21	11	23,686	7	11	67,801	15	11
157,027	—	6	148,912	7	7	144,733	6	3
50,026	13	3	46,127	4	3	95,363	28	5
235,443	10	6	217,692	1	6	241,478	29	8
99,040	21	10	81,518	29	1	141,159	9	6
191,297	17	2	178,623	3	9	217,210	27	5
51,500	23	7	43,876	21	5	76,297	17	1
86,528	27	8	83,740	19	3	94,239	16	10
44,338	19	11	37,865	19	5	76,386	16	7
103,043	14	11	84,205	15	4	102,262	5	11
78,021	15	7	40,511	5	4	128,693	21	1
204,435	4	4	175,120	5	11	259,839	12	4
29,013	9	7	23,236	14	4	54,891	20	11
124,448	29	10	99,450	7	4	138,859	5	—
42,868	11	1	33,554	24	5	93,400	9	10
168,663	14	11	146,155	6	7	157,541	29	2
18,812	3	3	16,687	12	6	60,276	24	8
105,354	14	11	92,740	28	6	115,074	27	9
53,392	7	10	49,835	5	11	121,277	10	3
234,970	22	5	209,747	11	4	238,039	18	9
16,061	25	1	12,831	26	10	53,789	23	4
98,978	16	6	91,132	4	6	119,889	28	5
19,141	18	9	18,015	25	3	66,396	9	1
153,980	15	1	133,956	14	9	155,681	18	2
17,777	14	4	16,589	2	9	47,175	12	10
154,727	11	10	142,365	24	4	137,514	—	8
17,272	22	1	13,861	4	—	42,847	15	1
84,956	3	10	73,844	26	4	86,752	24	5
8,103	12	9	8,103	12	9	32,918	1	5
9,083	—	—	9,083	—	—	14,979	16	10
—	—	—	—	—	—	86,095	12	6
—	—	—	—	—	—	123,802	11	—
—	—	—	83,373	25	1	497,648	17	3
—	—	—	543	26	8	32,035	26	8
—	—	—	970	—	—	40,080	24	8
3,928,663	21	1	3,561,529	7	3	5,609,660	—	4
						... 2		

Von der Haupt-Summe der Verwal-
 tungs-Ausgaben mit 5,609,660 Thlr.
 sind die Ersparungen an den Restausgaben
 pro 1835 abzurechnen mit 8,891 „

bleiben Verwaltungs-Ausgaben für 1836 . 5,600,769 Thlr.

Die Einnahmen der Justiz-Verwaltung im Jahre 1836
 haben betragen

- 1) Zuschuß aus Staatskassen:
- a) für die Justiz-Verwaltung
 excl. Rhein-Provinz . 1,637,599 Thlr. 1 Sgr.
- b) für die Justiz-Verwaltung
 in der Rheinprovinz und
 das Ministerium der Ge-
 setzgebung 475,358 „ 10 „
- 2) Eigenthümliche Einnahmen 22,206 „ 1 „ 1 Pf.
- 3) Sporteln
- a) der Gerichts- Behörden
 sämtlicher Provinzen
 excl. Rheinprovinz . . 3,476,677 „ 15 „ 6 „
- b) der Gerichtsbehörden der
 Rheinprovinz 84,851 „ 21 „ 9 „

Summa 5,696,692 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Die Gesamt-Ausgabe
 beträgt 5,609,660 „ — „ 4 „

bleibt Ueberschuß 87,032 Thlr. 19 Sgr. = Pf.

Ferner Ersparniß an Restausgaben
 bei den Gerichtsbehörden excl.
 Rheinprovinz 4,270 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.
 bei den Gerichts-
 behörden der
 Rheinprovinz 4,619 „ 29 „ 6 „

8,890 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

also ein Gesamt-Ueberschuß von 95,923 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Justiz-Beamten-Personal.	1836	1839	1836	1839	1836	1839
A. Bei der Justiz-Verwaltung in sämtlichen Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz.						
I. Statsmäßige Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	1345	1321				
b) Bei Untergerichten	5312	5391				
überhaupt			6657	6712		
II. Remunerirte Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	468	540				
b) Bei Untergerichten	1955	2538				
überhaupt			2423	3078		
also bezahlte Beamte überhaupt					9080	9790
III. Nicht bezahlte Beamte:						
a) Bei Obergerichten incl. Ministerium der Justizverwaltung	320	403				
b) Bei Untergerichten	338	358				
zusammen			658	761		
c) Referendarien			1385	1282		
d) Auscultatoren			974	710		
Nicht bezahlte Beamte überh.					3017	2753
IV. Justiz-Kommissarien, Prokuratoren, Advokaten und Notarien					1140	1237
V. Privatrichter					523	510
Summa A. Beamten in den älteren Provinzen					13760	14290
B. Bei der Justizverwaltung der Rheinprovinz.						
<small>(Nachweisungen über das Beamten-Personal dieser Provinz sind erst seit dem Jahre 1839 zusammengestellt worden.)</small>						
I. Statsmäßige Beamte:						
a) Bei Obergerichten		244				
b) Bei Untergerichten		279				
überhaupt				523		
II. Remunerirte Beamte:						
a) Bei Obergerichten		79				
b) Bei Untergerichten		241				
überhaupt				320		
also bezahlte Beamte überhaupt						438

Justiz-Beamten-Personal.	1836	1839	1836	1839	1836	1839
III. Nicht bezahlte Beamte:						
a) Bei Obergerichten	18				
b) Bei Untergerichten	5				
zusammen			23		
c) Referendarien			98		
d) Auscultatoren			97		
Nicht bezahlte Beamte überh.					218
IV. Advokaten u. Notarien					412
V. Privatrichter					16
Summa B. Beamten in der Rheinprovinz					1489
C. Beim Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision.						
I. Etatsmäßige Beamte			13		
II. Remunerirte Beamte			2		
zusammen					15
Hauptsumme des Justiz-Beamten-Personals					15794

Außer den angeführten Privatrichtern gab es im Jahre 1836 noch 475 Privatrichter, die zugleich Königliche waren, und im Jahre 1839 deren 435.

Wie die Kosten der Justizverwaltung im Laufe der Zeit gestiegen sind, ergibt die nachfolgende Uebersicht:

I. Resultate der Salarien-Kassen-Verwaltung bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden sämtlicher Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz in den Jahren 1833 bis 1840.

1) Uebersicht der gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben und deren Deckung durch Sporteln und Zuschüsse aus Staatskassen.

	Davon sind gedeckt		
	Die gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben betragen	durch Sporteln u. eigenthümliche Einnahmen d. Gerichte	durch Zuschüsse aus Staatskassen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Im Jahre 1833	4,947,458	3,406,651	1,540,807
" " 1834	4,949,265	3,362,298	1,586,967 *)
" " 1835	5,005,133	3,351,876	1,653,257
" " 1836	5,035,623	3,500,895	1,534,728
" " 1837	5,033,042	3,502,804	1,530,238
" " 1838	5,086,348	3,521,820	1,564,528
" " 1839	5,212,183	3,649,436	1,562,747
" " 1840	5,290,884	3,707,543	1,583,341

*) Im Jahre 1834 erfolgte die neue Organisation der Gerichte im Großherzogthum Posen.

Hiernach haben sich zwar die gesammten Justiz-Verwaltungs-Kosten des Jahres 1839 gegen das Jahr 1836 um 176,560 Thlr. und die des Jahres 1836 gegen das Jahr 1833 um 88,165 Thlr. vermehrt. Sie sind seit 1833 bis 1840 einschließlich überhaupt um 343,426 Thlr. gestiegen.

Im Verhältniß zur Zahl der Einwohner haben sich dieselben jedoch vermindert.

Von der Gesamt-Summe der Justiz-Verwaltungs-Kosten fielen 1836 auf die Obergerichte, mit Einschluß des Ministeriums . . . 1,856,560 Thlr. und auf einen Gerichtsuntergebenen 5 Sgr.,

auf die Untergerichte 3,179,063 "

und auf einen Gerichtsuntergebenen 12 Sgr.,

1839 auf die Obergerichte, incl. Ministerium 1,896,831 Thlr.

und auf einen Gerichtsuntergebenen 4 Sgr. 11 Pf.,

auf die Untergerichte 3,315,352 Thlr.

und auf einen Gerichtsuntergebenen 12 Sgr.,

1840 auf die Obergerichte, incl. Ministerium 1,890,668 "

und auf einen Gerichtsuntergebenen 4 Sgr. 7 Pf.,

auf die Untergerichte 3,400,216 "

und auf einen Gerichtsuntergebenen 11 Sgr. 7 Pf.

Die Zuschüsse aus Staats-Kassen haben sich im Jahre 1840 gegen das Jahr 1836 um 48,613 Thlr. und gegen das Jahr 1833 um 42,534 Thlr. vermehrt; gegen das Jahr 1835 aber um 69,916 Thlr. vermindert. Im Verhältniß zu den gesammten Justiz-Verwaltungs-Ausgaben haben sich dieselben ebenfalls vermindert; sie betragen im Jahre 1833 ungefähr 31 Prozent und im Jahre 1840 ungefähr 30 Prozent der gesammten Justiz-Verwaltungs-Kosten und decken von den Letzteren im Allgemeinen also noch nicht ein Drittheil.

Dies günstige Resultat ist herbeigeführt durch Weitreibung der ältern Sportel-Reste und durch die

in Folge der Geschäfts-Vermehrung erhöhte kurrente Sportel-Soll-Einnahme.

2) Wie seit dem Jahre 1833 die Sportel-Soll-Einnahme sich vermehrt, was davon zur Niederschlagung gekommen und wie die Sportel-Reste vermindert worden sind, ergeben die nachstehenden Zusammenstellungen:

Die Sportel-Soll-Einnahme nach den Büchern der Kassen betragen:

im J. 1833 ..	3,935,737 Thlr.	im J. 1837 ..	3,936,869 Thlr.
" " 1834 ..	3,860,933	" " " 1838 ..	3,932,228
" " 1835 ..	3,823,883	" " " 1839 ..	4,178,510
" " 1836 ..	3,928,663	" " " 1840 ..	4,198,331

Die Sportel-Niederschlagungen beliefen sich: im Jahre 1833 auf 622,540 Thlr. im Jahre 1837 auf 691,146 Thlr.

" " 1834 "	721,369	" " " 1838 "	707,169
" " 1835 "	710,465	" " " 1839 "	640,982
" " 1836 "	788,552	" " " 1840 "	637,933

und betragen im Verhältniß zur Sportel-Soll-Einnahme im Jahre, ungefähr

1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840.	16, 18 $\frac{1}{2}$, 18 $\frac{2}{3}$, 20, 17 $\frac{1}{2}$, 18, 15, 15, Prozent.
---	---

Die Sportel-Reste betragen:

am Jahresluß 1833, ..	3,304,693 Thr. ungefähr	84 pCt.	} der Soll-Einnahme
" " 1834, ..	3,056,969	79	
" " 1835, ..	2,842,854	74	
" " 1836, ..	2,506,287	64	
" " 1837, ..	2,276,039	58	
" " 1838, ..	2,007,011	51	
" " 1839, ..	1,924,078	46	
" " 1840, ..	1,677,901	40	

Sie haben sich daher gegen das Jahr 1833 um 1,626,792 Thlr. also beinahe um die Hälfte vermindert.

II. Die Kosten der Rheinischen Justiz-Verwaltung und des Ministeriums für die Gesetz-Revision haben dagegen betragen:

Im Jahre	Die Verwaltungs- ausgaben über- haupt Thlr.	Davon sind gedeckt	
		durch Sporteln u. eigenthümliche Einnahmen Thlr.	durch Zuschüsse aus Staatensonds Thlr.
1836	565,146	84,852	480,294
" 1839	604,517	104,210	500,307
" 1840	619,252	108,687	510,565

Die Zuschüsse aus Staatskassen haben sich gegen das Jahr 1836 im Jahre 1839 um 20,013 Thlr. und im Jahre 1840 um 30,271 Thlr. vermehrt. Im Verhältniß zu den Verwaltungs-Ausgaben überhaupt sind dieselben jedoch vermindert; denn im Jahre 1836 betrug sie 85 Prozent, im Jahre 1840 dagegen nur 82 Prozent der Gesamt-Ausgaben.

Rechnet man die Verwaltungs-Ausgaben zu I. II. zusammen, so ergibt sich folgendes Haupt-Resultat:

	Die Verwaltungs-Ausgaben überhaupt. Thlr.	Davon sind gedeckt.	
		durch Sporeien u. eigenhümliche Einnahmen. Thlr.	durch Zuschüsse aus Staatskassen. Thlr.
im Jahre 1836 . . .	5,600,769	3,585,747	2,015,022
„ „ 1839 . . .	5,816,700	3,753,646	2,063,054
„ „ 1840 . . .	5,910,136	3,816,230	2,093,906

Seit dem Jahre 1836 sind erhebliche Ueberschüsse der Justiz-Verwaltung zu den Staats-Kassen abgeliefert worden, die sich im Jahre 1836 für die Verwaltung excl. der Rheinprovinz auf 100,000 Thlr.
im Jahre 1837 in gleicher Art auf . . . 120,000 „
„ „ 1838 desgleichen auf . . . 120,000 „
„ „ 1839 desgleichen auf . . . 134,000 „
und „ „ 1840 für die Verwaltung incl. der Rheinprovinz auf 106,000 „
belaufen haben.

Die Zahl der besoldeten und remunerirten Justiz-Beamten ist in den sämtlichen Provinzen des Staats mit Ausschluß der Rheinprovinz ungefähr in demselben Verhältniß gestiegen, als die Zahl der Gerichtseingeseffenen. Im Jahre 1836 kam auf 1228 Eingeseffene ein bezahlter Justiz-Beamter, im Jahre 1839 aber auf 1183 Eingeseffene.

In der Rheinprovinz kam im Jahre 1839 auf 2,733 Eingeseffene ein bezahlter Justiz-Beamter.

Im Durchschnitt aber kommt, nach den Resultaten des Jahres 1830, in der ganzen Monarchie auf 1304 Eingeseffene ein bezahlter Justiz-Beamter.

Wir legen in folgender Tabelle noch eine Uebersicht der Anzahl der Prozesse u. in den Jahren 1836 und 1839 vor:

	1836.		1839.	
	Uebershaupt.	Dav. bei Privatgericht.	Uebershaupt	Dav. bei Privatgericht.
I. Prozesse.				
1) Gewöhnliche Prozesse.				
a) Nach der allgem. Gerichtsordn.	101,419	14,971	85,125	12,920
b) Summarische	92,169	21,244	44,058	6,285
c) Injurienprozesse			84,152	17,632
d) Bagatellsachen	423,026	56,250	492,098	61,618
2) Concurſ u.	8,473	822	7,273	643
3) Subſtations-Prozeſſe.	18,948	3,256	17,344	3,516
	<u>644,035</u>	<u>96,543</u>	<u>730,050</u>	<u>102,614</u>
II. Untersuchungen.				
1) Kriminal-Untersuchungen . .	38,675	6,220	43,451	6,202
2) Polizeiliche	14,619	2,857	17,067	3,338
3) FISCALISCHE	22,943	2,303	24,752	2,668
4) wegen Holzdiebstahls	128,008	20,023	174,160	28,389
5) wegen Forst- u. Vergehen . .	40,578	11,093	35,857	12,251
	<u>244,823</u>	<u>42,496</u>	<u>295,287</u>	<u>52,848</u>
III. Vormundſchaftsſachen.	736,002	192,471	764,233	200,242
IV. Nachlaſſachen.	37,417	8,039	31,098	6,763
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	245,076	82,004	248,015	89,951
Summe der Prozesse u. Untersuch.	888,858	139,039	1,025,337	155,462
ab die Sachen der Privatgerichte.	139,039		155,462	
bleibt für Königl. Gerichtshöfe. .	<u>749,819</u>		<u>869,875</u>	

Zu den hier aufgeführten Geschäften aus den Provinzen in denen das allgemeine Landrecht gilt, sind noch hinzuzufügen:

	f. 1836.	f. 1839.
I. Von den Gerichten Neu-Vorpommerns.		
1) Gewöhnliche Civil-Prozesse	4,493	4,462
2) Liquidations- und Concurſ-Prozesse	481	394
3) Subſtations-Prozesse	84	91
4) Vormundſchaftsſachen	5,267	5,574
5) Kriminal-Untersuchungen	364	483
	<u>10,689</u>	<u>11,004</u>

		f. 1836.	f. 1839.
II. Von dem Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und den dazu gehörigen Land- und Friedensgerichten.			
1)	Gewöhnliche Civil-Prozesse mit Einschluß der Trennungsgeschäfts- und Substitutions-Sachen .	97,851	109,488
2)	Kriminal-Untersuchungen	474	1,868
3)	Zucht-Polizeisachen	11,637	9,315
4)	Einfache Polizeisachen	90,049	97,029
		<u>200,011</u>	<u>217,700</u>
III. Von dem Justiz-Senate zu Coblenz, der Regierung zu Wied und den sämtli- chen dazu gehörigen Untergerichten.			
1)	Gewöhnliche Civil-Prozesse	8,106	7,888
2)	Concurs-Prozesse	70	84
3)	Untersuchungen	458	346
		<u>8,634</u>	<u>8,318</u>

Bemerkungen.

Nach vorstehender Tabelle ergibt sich, daß im Jahre 1840 die Justiz-Verwaltungs-Kosten mit Ausschluß der Rheinprovinz 5,290,884 Thlr. betragen haben, wovon durch Sporteln und so weiter eingingen 3,707,543 Thlr.
durch Zuschüsse aus Staatskassen 1,583,341

in Summa 5,290,884

Die Kosten der Rheinischen Justiz beliefen sich in demselben Jahre auf 619,252

davon sind aufgekomen durch Sporteln 108,687 Thlr. *)

durch Zuschüsse aus Staatsfonds 510,565

in Summa 619,252

mithin betragen die Sporteln etwa ein Sechstel, in den übrigen Provinzen dagegen sieben Zehntel der Verwaltungskosten. Wenn daher die Bewohner der alten Provinzen an Gerichtssporteln nicht mehr zahlen sollten, als die am Rhein entrichten, so würden diese sich auf 760,809 ermäßigen und 2,946,734 Thlr. dadurch erspart werden. Inzwischen ist dieses Exempel noch von keiner Seite her ein richtiges, denn wenn auf Rheinischer Seite die außergerichtlichen Kosten sehr hoch sind, so kommen auf der andern die Kosten der Privatgerichte wieder hinzu; das Verhältniß wird jedoch für die alten Provinzen immer ein ungünstiges bleiben.

Außer den Sporteln bezahlen die in Rechtsstreitigkeiten verwickelten Parteien noch den Stempel, der, je weitläufiger die Gerichts-

*) Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß, wenn die Sporteln welche die Staatskassen beziehen, auch nur sehr geringe sind, deshalb doch die Ausgaben, welche den Parteien zur Last fallen, sich hoch genug belaufen. Am Rhein leiten die Advocaten einen Theil der vorbereitenden Verhandlungen des Prozesses, die hier der Richter besorgt, und beziehen dafür Gebühren, die hier an die Sporteln gezahlt werden.

Verhandlungen sind, je häufiger gebraucht wird. Die Einnahme vom Stempel beträgt, die Rheinprovinzen ausgeschlossen, über 2 Millionen, die Zuschüsse beliefen sich im Jahre 1840 auf 1,583,340 Thaler, mithin beziehen die Staatskassen noch aus der Rechtspflege — die ohnehin schon so kostspielig ist — eine Revenüe, welche die bedeutenden Zuschüsse deckt, die diese am Rhein fordert.

Hieraus ergibt sich: die Kosten der Justiz-Verwaltung in den nichtrheinischen Provinzen tragen die Parteien allein, in jenen treffen sie dagegen größtentheils die Regierung.

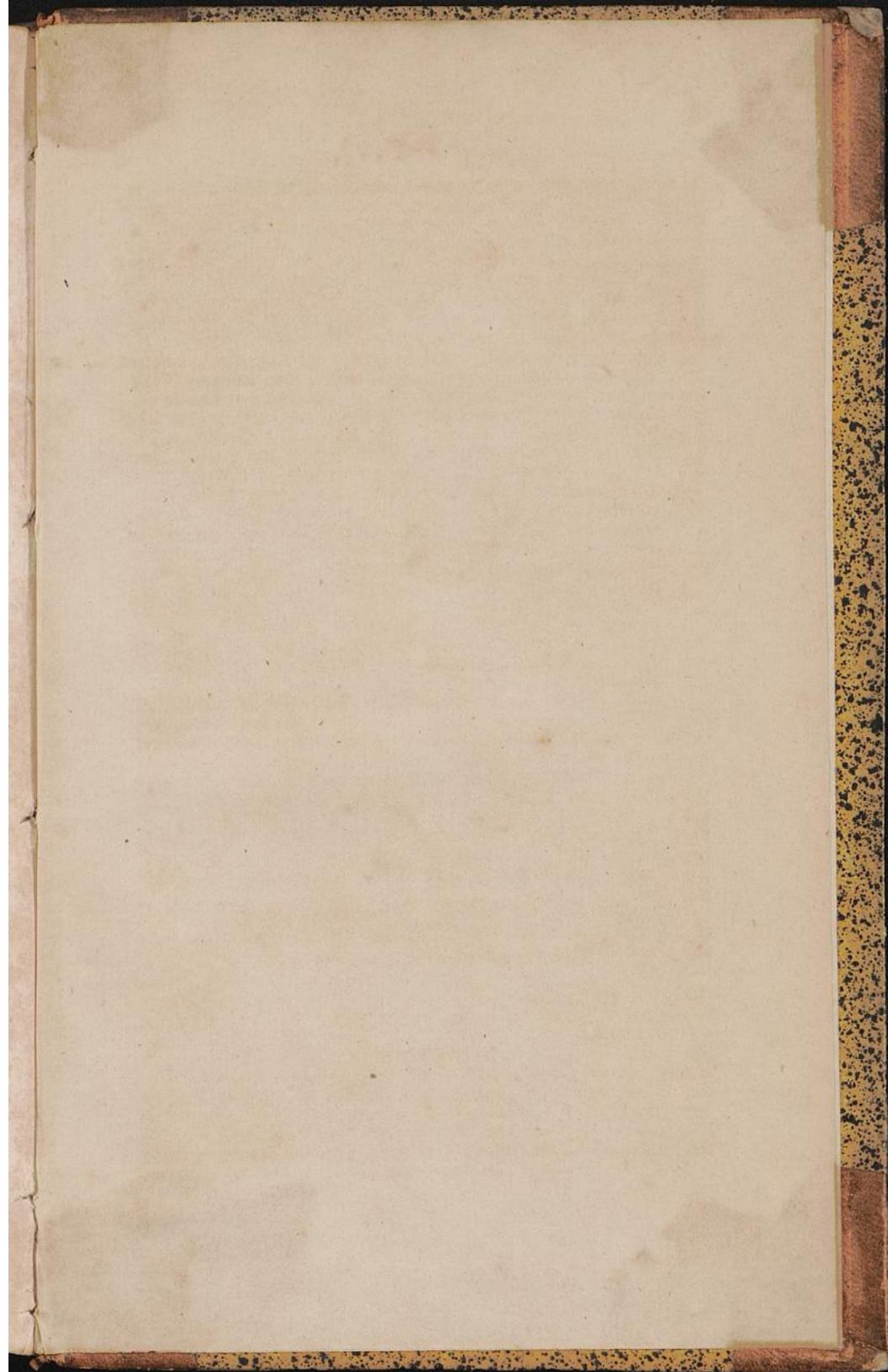
Der uns vorgezeichnete Raum gestattet es hier nicht, weitere Betrachtungen anzustellen, allein diese vorsehenden wenigen Worte werden schon beweisen, wie nöthig es im Interesse des Landes sei, eine durchgreifende Reform eintreten zu lassen; vor allem fragt es sich:

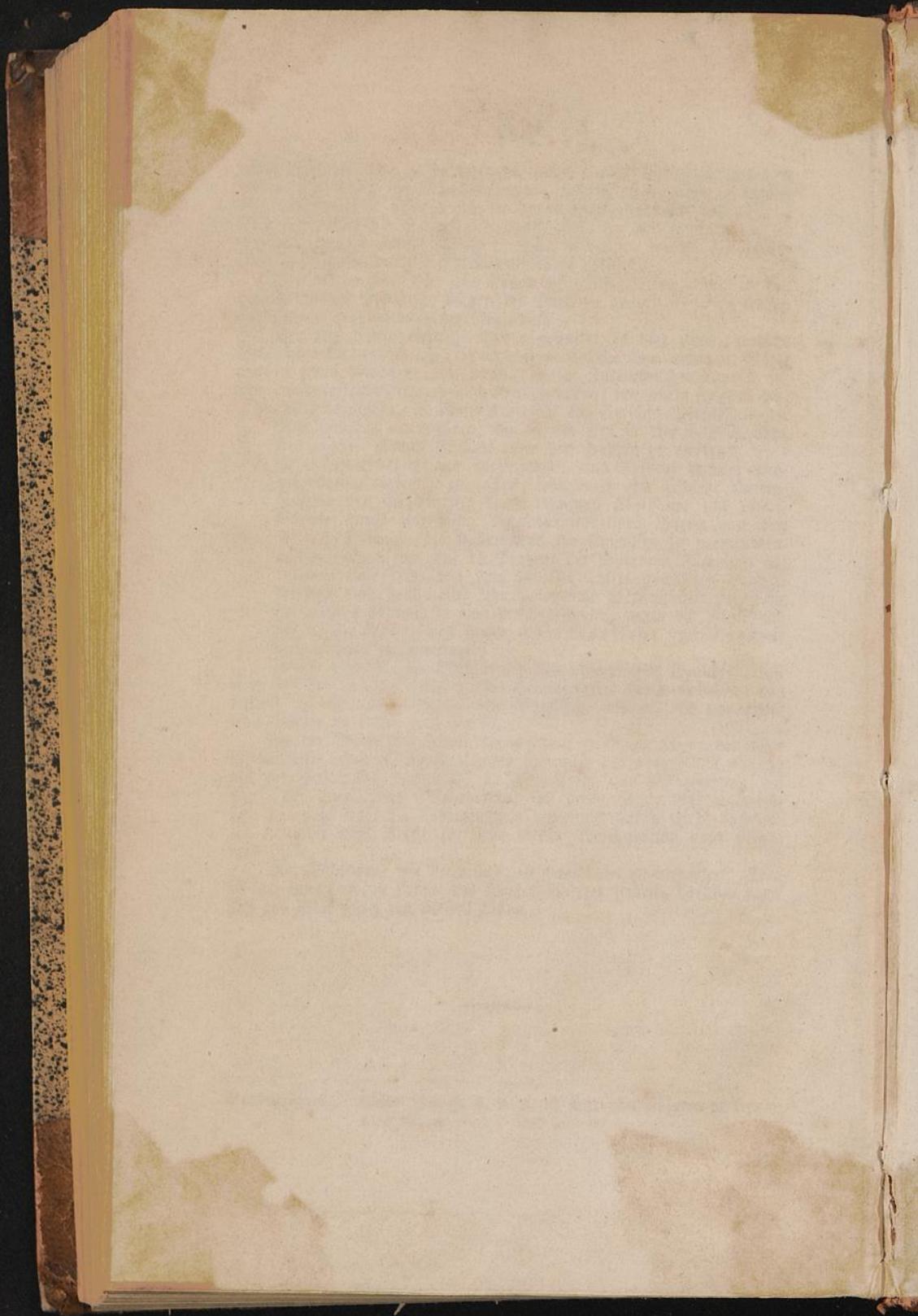
- 1) Ist es rathsam, in Civil-Prozessen die Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz einzuführen, und in wie fern ist dies möglich, ohne den ganzen Rechts-Zustand über den Haufen zu werfen?
- 2) Ist es nicht bei weitem vorzuziehen, eine Reform unserer Prozeßordnung eintreten zu lassen, und durch eine größere Vereinfachung der gerichtlichen Verhandlungen überhaupt und insbesondere durch Trennung der administrativen Partie von den Spruch-Collegien die Kosten und die Geschäfte zu vermindern, welche erstere, nur auf 15 Prozent der Sporteln-Einnahme berechnet, eine Ersparung von 556,131 Thln. gewähren würden, wodurch dem Lande eine sehr wesentliche Erleichterung zugewendet werden könnte, ja eine durchgreifende, wenn die Regierung darauf verzichtete, aus dieser Rechtspflege eine Staats-Einnahme zu machen?

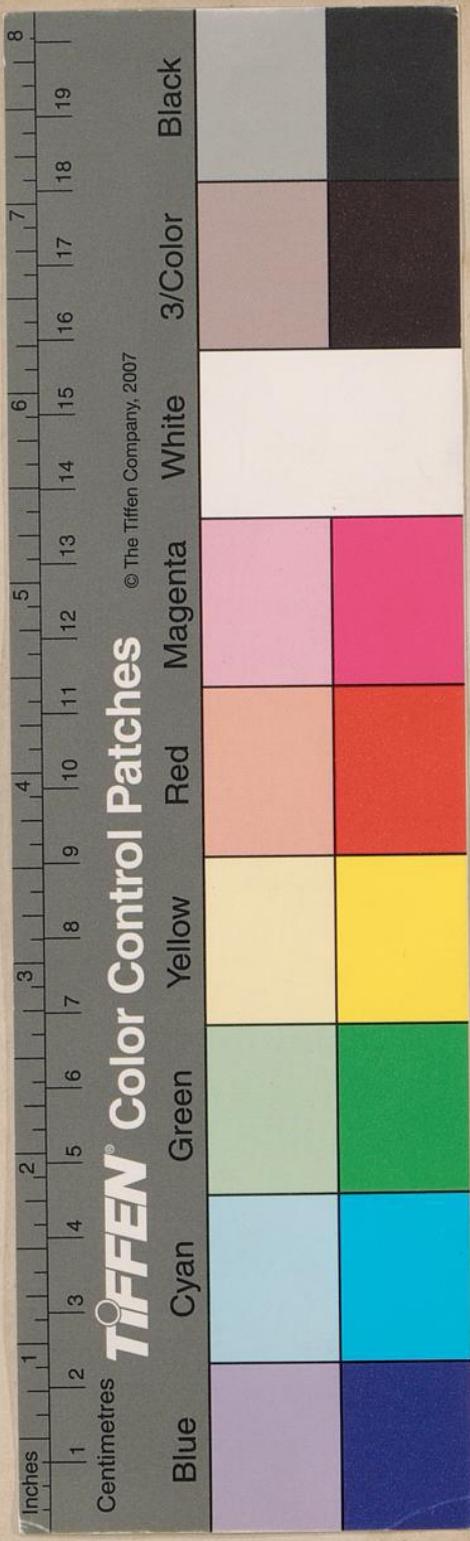
Wollte man an die Einführung der Rheinischen Gerichtsverfassung denken, so würde die größte Schwierigkeit darin bestehen, daß dadurch das Ausgabe-Budget eine Belastung erführe, die nur durch eine Steuer zu decken sein würde.

An der Spitze der Justiz-Verwaltung steht ein Chef, der über Vorurtheile erhaben, ausgezeichnete Kenntniß der preussischen Geseze mit der Erfahrung verbindet; an der Spitze der Gesezgebung ein Chef, der durch seine Gelehrsamkeit sich einen hohen Ruf erworben hat, und jetzt wohl die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß unser Zeitalter den Beruf zu einer neuen Gesezgebung ganz besonders fühle.

Von Männern, wie diese sind, ist gewiß viel zu erwarten, allein ob ihre Ansichten im Leben des Volkes Wurzel haben, darüber kann nur das Volk selbst ein Urtheil fällen.







© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Color Control Patches

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Patch]								
[Patch]								

